

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 10. Juni 1994

127. Stück

430. Verordnung: Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, GSV
[EWR/Anh. II: 390 L 0396, 393 L 0068]

430. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Inverkehrbringen und Ausstellen von Gasgeräten und die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Gasgeräte (Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, GSV)

Auf Grund des § 71 Abs. 3 bis 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

GLIEDERUNG

I. ABSCHNITT:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	§ 1—§ 3
GELTUNGSBEREICH	§ 1
BEGRIFFE	§ 2
MASSNAHMEN BEIM AUSSTELLEN.....	§ 3

II. ABSCHNITT:

ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN	§ 4—§ 25
VERFAHRENSSTRUKTUR.....	§ 4—§ 6, Anh. 4
Gasgeräte.....	§ 4
Ausrüstungen für Gasgeräte.....	§ 5; Anh. 2
Gemeinsame Bestimmungen für Gasgeräte und für Ausrüstungen für Gasgeräte.....	§ 6
TECHNISCHE DOKUMENTATION	§ 7
INFORMATIONEN UND ANLEITUNGEN.....	§ 8—§ 10
Installations-, Bedienungs- und Wartungsanleitung für Gasgeräte.....	§ 8
Warnhinweise und Aufschriften auf dem Gasgerät und der Verpackung.....	§ 9
Anleitungen für Ausrüstungen für Gasgeräte.....	§ 10
BAUMUSTERPRÜFUNG	§ 11—§ 12
BAUMUSTER-ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN MIT UNANGEMELDETER KONTROLLE.....	§ 13—§ 14, Anh. 1
Verfahren.....	§ 13
Überwachung	§ 14
BAUMUSTER-ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN MIT ZUSICHERUNG DER PRODUKTIONSQUALITÄT	§ 15—§ 17, Anh. 1
Verfahren.....	§ 15
Qualitätssicherungssystem.....	§ 16
Überwachung	§ 17
BAUMUSTER-ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN MIT ZUSICHERUNG DER PRODUKTQUALITÄT	§ 18—§ 20, Anh. 1
Verfahren.....	§ 18

Qualitätssicherungssystem.....	§ 19
Überwachung	§ 20
BAUMUSTER-ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN MIT PRÜFUNG JEDES EINZELNEN GASGERÄTES	§ 21—§ 22, Anh. 1
Verfahren.....	§ 21
Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Gasgerätes.....	§ 22
BAUMUSTER-ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN MIT PRÜFUNG AUF STATISTISCHER GRUNDLAGE.....	§ 23—§ 24, Anh. 1
Verfahren.....	§ 23
Statistische Kontrolle	§ 24
ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN MIT EINZELPRÜFUNG	§ 25—§ 26, Anh. 1
Verfahren.....	§ 25
Einzelprüfung	§ 26
CE-KENNZEICHNUNG	§ 27, Anh. 3
III. ABSCHNITT:	
GRUNDLEGENDE SICHERHEITSAUFORDERUNGEN.....	§ 28—§ 37
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	§ 28—§ 29
WERKSTOFFE	§ 30
AUSLEGUNG UND HERSTELLUNG.....	§ 31—§ 37
Allgemeines.....	§ 31
Ausströmen von unverbranntem Gas	§ 32
Zündung	§ 33
Verbrennung.....	§ 34
Rationelle Energienutzung.....	§ 35
Temperaturen	§ 36
Lebensmittel und Trink- oder Brauchwasser.....	§ 37
IV. ABSCHNITT:	
MINDESTKRITERIEN FÜR ZUGELASSENE STELLEN FÜR GASGE- RÄTE.....	§ 38—§ 40, Anh. 7
V. ABSCHNITT:	
SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	§ 41—§ 44
ANHANG 1: ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG	
ANHANG 2: BESCHEINIGUNG FÜR AUSRÜSTUNGEN	
ANHANG 3: CE-KENNZEICHNUNG	
ANHANG 4.1: ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN FÜR SERIENMÄSSIG HERGESTELLTE GASGERÄTE	
ANHANG 4.2: ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN FÜR GASGERÄTE IN EINZELFERTI- GUNG ODER FERTIGUNG IN GERINGER STÜCKZAHL	
ANHANG 4.3: ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN FÜR AUSRÜSTUNGEN FÜR GASGERÄTE	
ANHANG 5: VERZEICHNIS DER HARMONISIERTEN EUROPÄISCHEN NORMEN FÜR DIE UMSETZUNG DER GRUNDLEGENDEN SICHERHEITSAUFORDERUN- GEN AN GASGERÄTE	
ANHANG 6: VERZEICHNIS DER EINZELSTAATLICHEN NORMEN FÜR DIE UMSET- ZUNG DER GRUNDLEGENDEN SICHERHEITSAUFORDERUNGEN AN GAS- GERÄTE	

ANHANG 7: VERZEICHNIS DER ÖNORMEN, DIE BIS ZUR ANNAHME ENTSPRECHENDER HARMONISIERTER EUROPÄISCHER NORMEN FÜR DIE SACHGERECHTE UMSETZUNG DER GRUNDLEGENDEN SICHERHEITANFORDERUNGEN FÜR GASGERÄTE WICHTIG UND HILFREICH SIND

ANHANG 8: VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN STELLEN FÜR GASGERÄTE

ANHANG 9: CE-KENNZEICHNUNG BEFRISTET BIS 31. DEZEMBER 1997

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

GELTUNGSBEREICH

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Gasgeräten und Ausrüstungen für Gasgeräte und legt fest,

1. welche Maßnahmen zu treffen sind, bevor Gasgeräte bzw. Ausrüstungen für Gasgeräte in Verkehr gebracht oder ausgestellt werden (II. Abschnitt),
2. welche grundlegenden Sicherheitsanforderungen bezüglich der Gasgeräte bzw. bezüglich der Ausrüstungen für Gasgeräte zu erfüllen sind, um das Leben und die Gesundheit von Personen, die sie verwenden, zu schützen (III. Abschnitt) und
3. welche Mindestkriterien zugelassene Prüfstellen für Gasgeräte zu erfüllen haben, bevor sie in dieser Verordnung vorgeschriebene Prüfungen vornehmen und Bescheinigungen ausstellen können (IV. Abschnitt).

(2) Nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen Gasgeräte, die speziell zur Verwendung in industriellen Verfahren in Industriebetrieben bestimmt sind.

(3) Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909 und 910/1993, umgesetzt, die im Anhang II, Abschnitt V — Gasgeräte, Z 2 angeführt sind: Richtlinie 90/396/EWG vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Gasverbrauchseinrichtungen, CELEX Nr. 390 L 0396 (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1990, S 15), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993, CELEX Nr. 393 L 0068 (ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S 1).

BEGRIFFE

§ 2. (1) „Gasgeräte“ sind jene Einrichtungen, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet werden und die mit gasförmigen Brennstoffen und gegebenenfalls bei einer normalen Wassertemperatur von nicht mehr als 105 °C betrieben werden. Gas-Gebläsebrenner und zugehörige Wärmeaustauscher gelten als Gasgeräte.

(2) „Ausrüstungen für Gasgeräte“ sind alle Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie Baugruppen — mit Ausnahme von Gas-Gebläsebrennern und ihren zugehörigen Wärmeaustauschern gemäß Abs. 1 — die für gewerbliche Zwecke gesondert in den Verkehr gebracht werden und in ein Gasgerät eingebaut oder zu einem Gasgerät zusammengebaut werden sollen.

(3) „Gasförmige Brennstoffe“ sind jene Brennstoffe, die sich bei einer Temperatur von 15 °C und einem Druck von 1 bar in einem gasförmigen Zustand befinden.

(4) „Vorschriftsmäßige Verwendung“ von Gasgeräten liegt dann vor, wenn die Gasgeräte

1. nach den Anweisungen des Herstellers vorschriftsmäßig eingebaut sind und regelmäßig gewartet werden,
2. mit den üblichen Schwankungen der Gasqualität und des Eingangsdruckes betrieben werden und
3. zweckentsprechend oder in einer normalerweise vorhersehbaren Weise verwendet werden.

(5) „Inverkehrbringen“ im Sinne dieser Verordnung ist

1. das erstmalige Abgeben, Versenden oder Einführen eines Gasgerätes oder von Ausrüstungen für Gasgeräte durch einen Gewerbetreibenden oder einen ihm gleichgestellten Rechtsträger (§ 2 Abs. 14 GewO 1994) zum Zwecke der Verwendung in Österreich;
2. das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen eines Gasgerätes oder von Ausrüstungen für Gasgeräte durch einen Gewerbetreibenden oder einen ihm gleichgestellten Rechtsträger (§ 2 Abs. 14 GewO 1994) für den Eigengebrauch.

(6) Als Inverkehrbringen gilt nicht:

1. das Überlassen von Gasgeräten oder Ausrüstungen für Gasgeräte zur Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung;
2. das Rückliefern von zur Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Gasgeräten oder Ausrüstungen für Gasgeräte an den Auftraggeber;

3. das Überlassen von Gasgeräten oder Ausrüstungen für Gasgeräte zum Zusammenbau, wenn nach dem Zusammenbau die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt werden.

(7) „Ausstellen“ im Sinne dieser Verordnung ist das Zur-Schau-Stellen und Demonstrieren von Gasgeräten oder Ausrüstungen für Gasgeräte durch einen Gewerbetreibenden oder einen ihm gleichgestellten Rechtsträger (§ 2 Abs. 14 GewO 1994) im Rahmen von Messen, Ausstellungen und dergleichen und in Schauräumen und Auslagen zum Zwecke des Inverkehrbringens und der Werbung.

MASSNAHMEN BEIM AUSSTELLEN VON GASGERÄTEN

§ 3. (1) Bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen dürfen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechende Gasgeräte ausgestellt und vorgeführt werden, sofern durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen wird, daß sie den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen und erst nach Herstellung der Übereinstimmung mit den zutreffenden Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung erworben werden können.

(2) Preisangaben haben sich jedenfalls auf Gasgeräte zu beziehen, die den zutreffenden Sicherheitsanforderungen dieser Verordnung entsprechen.

(3) Bei Vorführungen sind die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten.

II. ABSCHNITT: ÜBEREINSTIMMUNGS-VERFAHREN

VERFAHRENSSTRUKTUR

Gasgeräte

§ 4. (1) Vor dem Inverkehrbringen von Gasgeräten sind vom Hersteller, seinem in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten oder gegebenenfalls vom Inverkehrbringer nachstehende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Es sind die jeweils zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) zu erfüllen,
2. es ist eine technische Dokumentation (§ 7) zu erstellen,
3. es ist der Nachweis der Übereinstimmung (Abs. 2 und 3) zu erbringen,
4. es ist auf dem Gasgerät die CE-Kennzeichnung (§ 27, Anhang 3) anzubringen und der Verwenderinformation anzuschließen oder dort abzudrucken,
5. es sind dem Gasgerät jeweils eine Kopie der Installationsanleitung (§ 8 Abs. 2) und der Verwenderinformation (§ 8 Abs. 3) anzuschließen.

(2) Der Nachweis der Übereinstimmung der serienmäßig hergestellten Gasgeräte ist vor dem Inverkehrbringen eines dieser Gasgeräte wie folgt zu erbringen:

1. durch die Baumusterprüfung (§ 11 und § 12) und
2. nach Wahl des Herstellers oder seines in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten:
 - a) durch die Übereinstimmungserklärung im „Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle“ gemäß § 13 und § 14,
 - b) durch die Übereinstimmungserklärung im „Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität“ gemäß § 15 bis § 17,
 - c) durch die Übereinstimmungserklärung im „Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität“ gemäß § 18 bis § 20,
 - d) durch die Übereinstimmungserklärung im „Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes“ gemäß § 21 und § 22 oder
 - e) durch die Übereinstimmungserklärung im „Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage“ gemäß § 23 und § 24.

(3) Bei der Herstellung eines Gasgerätes in Einzelfertigung oder in geringer Stückzahl kann der Nachweis der Übereinstimmung der Gasgeräte durch den Hersteller oder seinen in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten an Stelle der im Abs. 2 angeführten Verfahren (Baumusterprüfung und Baumuster-Übereinstimmungsverfahren) durch das „Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung“ gemäß § 25 und § 26 erbracht werden.

Ausrüstungen für Gasgeräte

§ 5. (1) Vor dem Inverkehrbringen von Ausrüstungen für Gasgeräte sind vom Hersteller, seinem in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten oder gegebenenfalls vom Inverkehrbringer die nachstehenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Es sind die jeweils zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) zu erfüllen,
2. es ist eine technische Dokumentation (§ 7) zusammenzustellen,
3. es ist der Nachweis der Übereinstimmung zu erbringen (Abs. 2),
4. es ist eine Bescheinigung (Abs. 3, Muster im Anhang 2) auszustellen,
5. es ist eine Anleitung für den Einbau, die Einstellung, den Betrieb und die Wartung (§ 10) anzuschließen. %

(2) Der Nachweis der Übereinstimmung der Ausrüstung für Gasgeräte hat sinngemäß nach den im § 4 Abs. 2 und 3 festgelegten Verfahren zu erfolgen, ausgenommen die Bestimmungen betreffend die Anbringung der CE-Kennzeichnung und betreffend die Ausstellung der Übereinstimmungserklärung.

%. (3) Statt der Übereinstimmungserklärung (Muster im Anhang 1) ist eine Bescheinigung für Ausrüstungen für Gasgeräte (Muster im Anhang 2) auszustellen. In dieser Bescheinigung ist die Übereinstimmung der Ausrüstung mit den für sie geltenden Bestimmungen dieser Verordnung einschließlich der zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) zu erklären, und es sind die Merkmale dieser Ausrüstung sowie die Bedingungen für ihren Einbau in ein Gasgerät oder für ihren Zusammenbau zu einem Gasgerät ersichtlich zu machen, die dazu beitragen, daß die für fertiggestellte Gasgeräte geltenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) erfüllt werden.

Gemeinsame Bestimmungen für Gasgeräte und für Ausrüstungen für Gasgeräte

§ 6. (1) Wird für Gasgeräte das Verfahren gemäß § 4 und für Ausrüstungen für Gasgeräte das Verfahren gemäß § 5 nicht eingehalten, so ist dies ein ausreichender Grund, die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der grundlegenden Sicherheitsanforderungen für Gasgeräte (III. Abschnitt), nicht anzunehmen.

(2) Die Zusammenstellung der technischen Dokumentation (§ 7), die Ausstellung der Baumusterprüfbescheinigung (§ 12), die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung über durchgeführte Prüfungen (§ 22 Abs. 2, § 24 Abs. 4, § 26 Abs. 3), die Abgabe der Übereinstimmungserklärung (§§ 13, 15, 18, 21, 23 und 25), die Ausstellung der Bescheinigung für Ausrüstungen (§ 5 Abs. 3) und die Anbringung der CE-Kennzeichnung (§ 27) im Ausland gelten als in Österreich vorgenommen, wenn dies in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, BGBl. Nr. 909 und 910/1993, erfolgt oder auf Grund von anderen internationalen Übereinkommen festgelegt ist.

%. (3) Anhang 4 enthält eine schematische Darstellung der Übereinstimmungsverfahren für serienmäßig hergestellte Gasgeräte (Anhang 4.1), für Gasgeräte in Einzelfertigung oder Fertigung in geringer Stückzahl (Anhang 4.2) und für Ausrüstungen für Gasgeräte (Anhang 4.3).

%. (4) Anhang 5 enthält das Verzeichnis der harmonisierten Europäischen Normen (EN, ÖNORM EN), bei deren Anwendung davon ausgegangen wird, daß Übereinstimmung mit den jeweils zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) besteht.

(5) Anhang 6 enthält das Verzeichnis der einzelstaatlichen Normen, bei deren Anwendung bis zum Vorliegen entsprechender harmonisierter Europäischer Normen (EN, ÖNORM EN) davon ausgegangen wird, daß Übereinstimmung mit den jeweils zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) besteht.

%. (6) Anhang 7 enthält ein informatives Verzeichnis der österreichischen Normen (ÖNORM) oder sonstigen Normen, die bis zur Annahme entsprechender harmonisierter Europäischer Normen (EN) für die sachgerechte Herstellung der Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) wichtig und hilfreich sind.

TECHNISCHE DOKUMENTATION

§ 7. (1) Die technische Dokumentation (Konstruktionsunterlage) hat folgende Unterlagen zu enthalten:

1. eine allgemeine Beschreibung des Gasgerätes in deutscher Sprache;
2. Konstruktions- und Fertigungszeichnungen, Schemata von Komponenten, Baugruppen, Schaltpläne usw.;
3. Beschreibungen und Erklärungen, die für das Verständnis dieser Unterlagen nötig sind, einschließlich der Funktionsweise des Gasgerätes;
4. eine Liste der im Anhang 5 angeführten harmonisierten Europäischen Normen (EN) oder der österreichischen Normen, die diese umsetzen (ÖNORM EN), oder der im Anhang 6 angeführten österreichischen Normen (ÖNORM) oder sonstigen Normen, die angewendet wurden, um die grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) zu erfüllen;
5. sofern keine Normen im Sinne der Z 4 angewendet werden, eine Beschreibung der Lösungen samt allfälliger Bezugnahme auf die im Anhang 7 angeführten österreichischen Normen (ÖNORM), die gewählt wurden, um die grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) zu erfüllen;
6. Testberichte;
7. bei Gasgeräten ein Exemplar der im § 8 genannten Verwenderinformation (Bedienungs- und Wartungsanleitung);
8. bei Ausrüstungen für Gasgeräte ein Exemplar der in § 10 genannten Anleitung.

(2) Gegebenenfalls hat die technische Dokumentation die folgenden Einzeldokumente zu enthalten:

1. Bescheinigungen für Vorrichtungen, die in das Gasgerät eingebaut werden,
2. Bescheinigungen und Nachweise über die Verfahren zur Fertigung und/oder Inspektion und/oder Kontrolle des Gasgeräts,

3. alle anderen Dokumente, die für die zugelassene Stelle die Möglichkeiten der Bewertung verbessern.

(3) Die technische Dokumentation ist in deutscher Sprache oder in einer anderen Amtssprache eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die von der befaßten zugelassenen Stelle akzeptiert wird, zu verfassen.

(4) Die technische Dokumentation ist auf Verlangen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten oder einer von ihm namhaft gemachten zuständigen Behörde und auf begründetes Verlangen anderen zugelassenen Stellen vorzulegen. Bei der Vorlage an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten oder an die von ihm namhaft gemachte zuständige Behörde sind die wesentlichen Teile der technischen Dokumentation in deutscher Sprache vorzulegen, bei der Vorlage an die zugelassene Stelle kann die technische Dokumentation auch in einer anderen Amtssprache eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die von der zugelassenen Stelle akzeptiert wird, vorgelegt werden.

(5) Wird die technische Dokumentation auf Verlangen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten oder einer von ihm namhaft gemachten Behörde oder auf begründetes Verlangen einer zugelassenen Stelle nicht innerhalb der festgesetzten Frist vorgelegt, so ist dies ein ausreichender Grund, die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt), nicht anzunehmen. Die zuständige Behörde oder die zugelassene Stelle hat jedoch zunächst hierüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Mitteilung zu machen.

INFORMATIONEN UND ANLEITUNGEN

Installations-, Bedienungs- und Wartungsanleitung für Gasgeräte

§ 8. (1) Vom Hersteller, seinem in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten oder gegebenenfalls vom Inverkehrbringer ist eine Installationsanleitung für den Installateur und eine Bedienungs- und Wartungsanleitung für den Verwender (Verwenderinformation) zu erstellen. Diese sind jedem Gasgerät, das in Verkehr gebracht werden soll, beizufügen.

(2) Die Anleitung für den Installateur hat alle Anweisungen für die Installation, Einstellung und Wartung des Gasgerätes, die eine einwandfreie Ausführung dieser Arbeiten und eine sichere Verwendung des Gasgerätes ermöglichen, zu enthalten und insbesondere folgendes anzugeben:

1. die verwendete Gasart;
2. den verwendeten Eingangsdruck;

3. die erforderliche Belüftung:
 - für die Versorgung mit Verbrennungsluft,
 - zur Vermeidung der Bildung von Gemischen mit einem gefährlichen Gehalt an unverbranntem Gas bei nicht mit einer Flammenüberwachungsvorrichtung gemäß § 32 Abs. 3 versehenen Gasgeräten;
4. die Bedingungen für den Abzug der Verbrennungsprodukte;
5. für Gasgebläsebrenner und die zugehörigen Wärmetauscher:
 - die charakteristischen Eigenschaften,
 - die Bedingungen für ihren Zusammenbau, die dazu beitragen, daß die für die fertiggestellten Gasgeräte geltenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) erfüllt werden, und
6. gegebenenfalls das Verzeichnis der vom Hersteller empfohlenen Kombinationen.

(3) Die Bedienungs- und Wartungsanleitung für den Verwender (Verwenderinformation) hat alle für eine sichere Verwendung erforderlichen Angaben zu enthalten und insbesondere auf etwaige Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten hinzuweisen.

(4) Die Installationsanleitung für den Installateur und die Bedienungs- und Wartungsanleitung für den Verwender (Verwenderinformation) müssen klar verständlich und in deutscher Sprache verfaßt sein.

Warnhinweise und Aufschriften auf dem Gasgerät und der Verpackung

§ 9: (1) Auf dem Gasgerät und auf seiner Verpackung sind geeignete Warnhinweise anzubringen. Diese haben eindeutige Angaben über die Gasart, den Eingangsdruck und die etwaigen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere die Beschränkung, daß das Gasgerät nur in ausreichend belüfteten Räumen aufgestellt werden darf, zu enthalten.

(2) Die Warnhinweise sind in deutscher Sprache abzufassen und der Verwenderinformation anzuschließen.

(3) Auf dem Gasgerät oder einer an dem Gasgerät befestigten Datenplakette (Typenschild) sind sichtbar, gut lesbar und unauslöschbar folgende Beschriftungen anzubringen:

1. Name oder Kennzeichen des Herstellers;
2. Handelsbezeichnung des Gasgerätes;
3. gegebenenfalls Art der Stromversorgung;
4. Gerätekategorie;
5. CE-Kennzeichnung (§ 27, Anhang 3) samt Kennnummer der zugelassenen Stelle, die bei der Produktionsüberwachung bzw. bei der Prüfung eingeschaltet wurde, und samt den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde;

6. zur Installation benötigte zusätzliche Informationen.

Anleitung für Ausrüstungen für Gasgeräte

§ 10. Einer zur Verwendung in einem Gasgerät vorgesehenen Ausrüstung sind Anleitungen für den Einbau, die Einstellung, den Betrieb und die Wartung anzuschließen.

BAUMUSTERPRÜFUNG

§ 11. (1) Die Baumusterprüfung ist der Teil des Übereinstimmungsverfahrens, in dem eine zugelassene Stelle prüft, feststellt und bescheinigt, daß das Gasgeräte-Baumuster, das für die geplante Produktion repräsentativ ist, den zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) entspricht.

(2) Der Antrag auf eine Baumusterprüfung ist vom Hersteller oder seinem in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten für ein Gasgeräte-Baumuster bei einer einzigen zugelassenen Stelle einzubringen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Name und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten;
2. Erklärung, daß der Antrag nicht auch bei einer anderen zugelassenen Stelle eingereicht wurde;
3. die technische Dokumentation gemäß § 7.

(4) Mit dem Antrag ist der zugelassenen Stelle ein für die geplante Produktion repräsentatives Gasgerät (Baumuster) zur Verfügung zu stellen. Die zugelassene Stelle kann weitere Baumuster anfordern, sofern dies für das Prüfprogramm erforderlich ist. Ein Baumuster kann mehrere Baumustervarianten umfassen, sofern diese Varianten keine unterschiedlichen Eigenschaften hinsichtlich der möglichen Risiken aufweisen.

(5) Die zugelassene Stelle hat zunächst die technische Dokumentation zu prüfen und festzustellen, ob das Baumuster entsprechend der technischen Dokumentation gefertigt wurde und inwieweit entsprechend den angegebenen im Anhang 5 angeführten harmonisierten Europäischen Normen (EN, ÖNORM EN) oder, falls solche nicht vorliegen, entsprechend den angegebenen in Anhang 6 angeführten österreichischen Normen (ÖNORM) oder sonstigen Normen oder inwieweit nach den angegebenen Lösungen zur Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) ausgelegt wurde.

(6) Bei der Prüfung des Gasgerätes hat die zugelassene Stelle die erforderlichen Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen,

1. um zu kontrollieren, ob die zutreffenden im Anhang 5 angeführten harmonisierten Europäischen Normen (EN, ÖNORM EN) oder, falls solche nicht vorliegen, ob die zutreffenden im Anhang 6 angeführten österreichischen Normen (ÖNORM) oder sonstigen Normen tatsächlich angewendet wurden, sofern der Hersteller sich hierfür entschieden hat, um damit die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) sicherzustellen oder
2. um zu kontrollieren, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) genügen, sofern keine harmonisierten Europäischen Normen (EN, ÖNORM EN) oder falls solche nicht vorliegen, keine im Anhang 6 angeführten österreichischen Normen (ÖNORM) oder sonstigen Normen angewendet wurden.

(7) Der Schriftverkehr betreffend die Baumusterprüfung ist in deutscher Sprache oder in einer anderen Amtssprache eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die von der zugelassenen Stelle ausdrücklich akzeptiert wird, zu verfassen.

§ 12. (1) Entspricht das Gasgerät den Bestimmungen des § 11 Abs. 5 und 6, so hat die zugelassene Stelle eine Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, die dem Antragsteller zuzustellen ist.

(2) Diese Baumusterprüfbescheinigung hat die Ergebnisse der Prüfung, die gegebenenfalls an sie geknüpften Bedingungen sowie die nötigen Angaben zur Identifizierung des genehmigten Baumusters des Gasgerätes und erforderlichenfalls eine Beschreibung seiner Funktionsweise zu enthalten. Einschlägige technische Unterlagen sowie Zeichnungen und Pläne sind der Baumusterprüfbescheinigung anzuschließen.

(3) Von der zugelassenen Stelle ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und den anderen zugelassenen Stellen eine Abschrift der Baumusterprüfbescheinigung und auf begründete Aufforderung eine Kopie der Anhänge und der Berichte über die durchgeführten Prüfungen zu übermitteln.

(4) Der Antragsteller hat die zugelassene Stelle, die die Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, über alle sicherheitsrelevanten Änderungen, die am Gasgerät vorgenommen werden sollen, zu unterrichten. Sie sind von der zugelassenen Stelle, die die Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat, zusätzlich zu genehmigen, sofern hiedurch die grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) oder die vorgeschriebenen Bedingungen für die Verwendung des Gasgerätes beeinträchtigt werden. Die zusätzliche Genehmi-

gung ist als Zusatz zur ursprünglichen Baumusterprüfbescheinigung auszustellen. Abs. 3 findet Anwendung.

(5) Die zugelassene Stelle, die die Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung oder eines Zusatzes zur ursprünglichen Baumusterprüfbescheinigung verweigert oder zurückzieht, hat dies unter Angabe von Gründen dem Antragsteller, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und den übrigen zugelassenen Stellen mitzuteilen.

(6) Wenn die zugelassene Stelle die Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung bzw. eines Zusatzes zur ursprünglichen Baumusterprüfbescheinigung verweigert oder diese zurückzieht, steht dem Antragsteller binnen 14 Tagen die Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu. In der Aufsichtsbeschwerde sind die Gründe darzulegen, die zu einer Baumusterprüfbescheinigung bzw. zu einem Zusatz zur ursprünglichen Baumusterprüfbescheinigung hätten führen müssen.

(7) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Aufsichtsbeschwerde zu prüfen und kann die zugelassene Stelle, die die Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung oder eines Zusatzes zur ursprünglichen Baumusterprüfbescheinigung verweigert oder diese zurückgezogen hat, oder eine andere zugelassene Stelle auf Kosten des Antragstellers mit einer neuerlichen Baumusterprüfung beauftragen.

(8) Die Baumusterprüfbescheinigung bzw. der Zusatz zur Baumusterprüfbescheinigung ist in deutscher Sprache oder in einer anderen Amtssprache eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums abzufassen. Im letzten Fall ist für Gasgeräte, die für die Verwendung in Österreich bestimmt sind, eine autorisierte deutsche Übersetzung anzufertigen, wobei die Original-Baumusterprüfbescheinigung anzuschließen ist.

BAUMUSTER-ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN MIT UNANGEMELDETER KONTROLLE

Verfahren

§ 13. (1) Dieses Verfahren kann nur angewendet werden, wenn der Hersteller eine zugelassene Stelle ausgewählt hat, die unangemeldete Kontrollen an den Gasgeräten gemäß § 14 durchführt. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Hersteller zu erklären, daß die betreffenden Gasgeräte dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster entsprechen und daß sie die zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) erfüllen. Der Hersteller oder sein in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigter hat

1. eine Übereinstimmungserklärung abzugeben, die dem Muster im Anhang 1 entsprechen soll und
2. auf jedem Gasgerät und seiner Verpackung die CE-Kennzeichnung gemäß § 27 und Anhang 3 anzubringen, wobei der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der vom Hersteller ausgewählten zugelassenen Stelle, die für die unangemeldeten Kontrollen gemäß § 14 verantwortlich ist, beizufügen ist.

(2) Die Übereinstimmungserklärung gilt für einzelne oder mehrere Gasgeräte und ist vom Hersteller oder seinem in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten aufzubewahren.

(3) Der Hersteller hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit bei dem Fertigungsprozeß einschließlich der abschließenden Produktkontrolle und Prüfungen (Endprüfung) die Einheitlichkeit der Produktion und die Übereinstimmung der Gasgeräte mit dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster sowie mit den zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) sichergestellt ist.

(4) Die Übereinstimmungserklärung ist in deutscher Sprache oder in derselben Sprache wie die Original-Verwenderinformation abzufassen. Sofern die Gasgeräte für die Verwendung in Österreich bestimmt sind, ist jedenfalls eine autorisierte deutsche Übersetzung anzufertigen, wobei die Original-Übereinstimmungserklärung mitzuliefern ist. Die Übereinstimmungserklärung ist der Verwenderinformation anzuschließen.

Überwachung

§ 14. (1) Die vom Hersteller ausgewählte zugelassene Stelle hat unangemeldete Kontrollen der Gasgeräte an Ort und Stelle in unregelmäßigen Zeitabständen von höchstens einem Jahr vorzunehmen.

(2) Zur Feststellung der Übereinstimmung der Gasgeräte mit den zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) hat die zugelassene Stelle eine angemessene Anzahl an Gasgeräten zu prüfen. Hierbei sind geeignete Tests gemäß den zutreffenden im Anhang 5 angeführten harmonisierten Europäischen Normen (EN, ÖNORM EN) oder, falls solche nicht vorliegen, gemäß den zutreffenden im Anhang 6 angeführten österreichischen Normen (ÖNORM) oder sonstigen Normen oder gleichwertige Prüfungen durchzuführen. Die zugelassene Stelle hat in jedem einzelnen Fall zu beurteilen, ob es notwendig ist, alle diese Tests bzw. Prüfungen oder einen Teil davon durchzuführen.

(3) Bei Ablehnung eines oder mehrerer Gasgeräte hat die zugelassene Stelle die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, um das weitere Inverkehrbringen zu verhindern.

(4) Wenn die zugelassene Stelle eines oder mehrere Gasgeräte ablehnt und das weitere Inverkehrbringen verhindert, steht dem Antragsteller binnen 14 Tagen die Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu. In der Aufsichtsbeschwerde sind die Gründe darzulegen, warum es zu keiner Verhinderung des Inverkehrbringens hätte kommen dürfen.

(5) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Aufsichtsbeschwerde zu prüfen und kann die zugelassene Stelle, die das Inverkehrbringen verhindert hat, oder eine andere zugelassene Stelle auf Kosten des Antragstellers mit einem neuerlichen Überwachungsverfahren beauftragen.

BAUMUSTER-ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN MIT ZUSICHERUNG DER PRODUKTIONSQUALITÄT

Verfahren

§ 15. (1) Dieses Verfahren kann nur angewendet werden, wenn der Hersteller über ein gemäß § 16 genehmigtes Qualitätssicherungssystem für die Produktion verfügt. Bei diesem Verfahren hat der Hersteller zu erklären, daß die betreffenden Gasgeräte dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster entsprechen und daß sie die zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) erfüllen. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Hersteller oder sein in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigter

1. eine Übereinstimmungserklärung auszustellen, die dem Muster im Anhang 1 entsprechen soll und
2. auf jedem Gasgerät und seiner Verpackung die CE-Kennzeichnung gemäß § 27 und Anhang 3 anzubringen, wobei der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der zugelassenen Stelle, die für die Überwachung gemäß § 17 verantwortlich ist, beizufügen ist.

(2) Die Übereinstimmungserklärung gilt für einzelne oder mehrere Gasgeräte und ist vom Hersteller oder seinem in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten aufzubewahren.

(3) Die Übereinstimmungserklärung ist in deutscher Sprache oder in derselben Sprache wie die Original-Verwenderinformation abzufassen. Sofern die Gasgeräte für die Verwendung in Österreich bestimmt sind, ist jedenfalls eine autorisierte deutsche Übersetzung anzufertigen,

wobei die Original-Übereinstimmungserklärung mitzuliefern ist. Die Übereinstimmungserklärung ist der Verwenderinformation anzuschließen.

Qualitätssicherungssystem

§ 16. (1) Der Hersteller hat bei einer zugelassenen Stelle seiner Wahl einen Antrag auf Genehmigung seines Qualitätssicherungssystems für die Produktion einzubringen. Der Antrag hat zu umfassen:

1. die Dokumentation zu dem Qualitätssicherungssystem;
2. die Zusage, alle sich aus dem genehmigten Qualitätssicherungssystem ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
3. die Zusage, das genehmigte Qualitätssicherungssystem fortzuschreiben, um seine fortwährende Angemessenheit und Effizienz sicherzustellen;
4. die technischen Unterlagen zu dem genehmigten Baumuster, wie etwa die technische Dokumentation, und eine Abschrift der Baumusterprüfbescheinigung.

(2) Der Hersteller hat alle von ihm eingeführten Maßnahmen, Anforderungen und Bestimmungen systematisch und geordnet in Form von schriftlich niederzulegenden Maßnahmen, Verfahrensweisen und Anweisungen zu dokumentieren. Diese Dokumentation zum Qualitätssicherungssystem muß eine einheitliche Auslegung der Qualitätsprogramme, Pläne, Handbücher und Berichte ermöglichen. Die Dokumentation zum Qualitätssicherungssystem hat insbesondere eine angemessene Beschreibung zu enthalten:

1. der Qualitätsziele, der Organisationsstruktur sowie der Verantwortungsbereiche der Führungskräfte und ihrer Befugnisse in bezug auf die Produktqualität;
2. der Herstellungsverfahren, der angewendeten Qualitätskontrolltechniken, Qualitätssicherungstechniken und systematischen Maßnahmen;
3. der vor, während und nach der Herstellung ausgeführten Prüfungen und Versuche sowie ihrer Häufigkeit;
4. der Mittel zur Überwachung, damit die erforderliche Produktqualität erreicht wird und damit das Qualitätssicherungssystem effektiv angewendet wird.

(3) Die zugelassene Stelle hat das Qualitätssicherungssystem zu prüfen und zu bewerten, um festzustellen, ob es den in Abs. 2 genannten Anforderungen entspricht. Bei einem Qualitätssicherungssystem, das die zutreffenden harmonisierten Normen (EN, ÖNORM EN) befolgt, hat sie davon auszugehen, daß es den in Abs. 2 genannten Anforderungen entspricht.

(4) Die zugelassene Stelle hat ihre Entscheidung dem Hersteller mitzuteilen und darüber die anderen zugelassenen Stellen zu unterrichten. Die Mitteilung an den Hersteller hat die Ergebnisse der Prüfung, den Namen und die Anschrift der zugelassenen Stelle sowie die mit Gründen versehene Entscheidung hinsichtlich der betreffenden Gasgeräte (Bewertungsbericht) zu umfassen.

(5) Der Hersteller hat die zugelassene Stelle, die das Qualitätssicherungssystem genehmigt hat, über alle Fortschreibungen des Qualitätssicherungssystems in bezug auf Veränderungen zu informieren, wie etwa durch neue Technologien und neue Qualitätskonzepte.

(6) Die zugelassene Stelle hat die geplanten Änderungen zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem weiterhin den in Abs. 2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine Neubewertung erforderlich ist. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Wenn die zugelassene Stelle die Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems bzw. die Genehmigung zur Änderung eines Qualitätssicherungssystems verweigert oder diese zurückzieht, hat sie darüber die anderen zugelassenen Stellen unter Angabe der Gründe zu informieren. Dem Antragsteller steht binnen 14 Tagen die Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu. In der Aufsichtsbeschwerde sind die Gründe darzulegen, die zu einer Genehmigung hätten führen müssen.

(8) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Aufsichtsbeschwerde zu prüfen und kann die zugelassene Stelle, die die Genehmigung des Qualitätssicherungssystems bzw. die Genehmigung einer Änderung des Qualitätssicherungssystems verweigert oder zurückgezogen hat, oder eine andere zugelassene Stelle auf Kosten des Antragstellers mit einem neuerlichen Genehmigungsverfahren beauftragen.

Überwachung

§ 17. (1) Das Qualitätssicherungssystem für die Produktionsqualität (§ 16) unterliegt der Überwachung durch die zugelassene Stelle, die es genehmigt hat. Durch die Überwachung ist sicherzustellen, daß der Hersteller seine Verpflichtungen, die sich aus dem genehmigten Qualitätssicherungssystem ergeben, ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Der Hersteller hat der zugelassenen Stelle zu Kontrollzwecken den Zutritt zu den Produktions-, Inspektions-, Test- und Lagerräumen zu gestatten und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere

1. die Dokumentation zu dem Qualitätssicherungssystem,

2. die Qualitätsprüfungsunterlagen, wie etwa Inspektionsberichte, Test- und Kalibrierdaten, Berichte über die Qualifikation des betreffenden Personals usw.

(3) Die zugelassene Stelle hat im Abstand von höchstens zwei Jahren Audits durchzuführen, um sich davon zu überzeugen, daß der Hersteller das genehmigte Qualitätssicherungssystem fortschreibt und anwendet. Sie hat dem Hersteller die jeweiligen Auditberichte zu übermitteln.

(4) Darüber hinaus kann die zugelassene Stelle unangemeldete Kontrollen beim Hersteller durchführen. Dabei kann die zugelassene Stelle Gasgeräte prüfen oder prüfen lassen. Darüber ist dem Hersteller ein Besuchsbericht und gegebenenfalls ein Bericht über die Prüfungen der Gasgeräte vorzulegen.

(5) Der Hersteller hat die Berichte der zugelassenen Stelle auf Aufforderung vorzulegen.

BAUMUSTER-ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN MIT ZUSICHERUNG DER PRODUKTQUALITÄT

Verfahren

§ 18. (1) Dieses Verfahren kann nur angewendet werden, wenn der Hersteller über ein gemäß § 19 genehmigtes Qualitätssicherungssystem für die abschließende Gasgerätekontrolle (Produktqualität) verfügt. Bei diesem Verfahren hat der Hersteller zu erklären, daß die betreffenden Gasgeräte dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster entsprechen und daß sie die zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) erfüllen. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Hersteller oder sein in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigter

1. eine Übereinstimmungserklärung auszustellen, die dem Muster im Anhang 1 entsprechen soll und
2. auf jedem Gasgerät und seiner Verpackung die CE-Kennzeichnung gemäß § 27 und Anhang 3 anzubringen, wobei der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der zugelassenen Stelle, die für die Überwachung gemäß § 20 verantwortlich ist, beizufügen ist.

(2) Die Übereinstimmungserklärung gilt für einzelne oder mehrere Gasgeräte und ist vom Hersteller oder seinem in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten aufzubewahren.

(3) Die Übereinstimmungserklärung ist in deutscher Sprache oder in derselben Sprache wie die Original-Verwenderinformation abzufassen. Sofern die Gasgeräte für die Verwendung in Österreich bestimmt sind, ist jedenfalls eine autorisierte deutsche Übersetzung anzufertigen,

wobei die Original-Übereinstimmungserklärung mitzuliefern ist. Die Übereinstimmungserklärung ist der Verwenderinformation anzuschließen.

Qualitätssicherungssystem

§ 19. (1) Der Hersteller hat bei einer zugelassenen Stelle seiner Wahl einen Antrag auf Genehmigung seines Qualitätssicherungssystems für die abschließende Gerätekontrolle einzubringen. Der Antrag hat zu umfassen:

1. die Dokumentation zu dem Qualitätssicherungssystem;
2. die Zusage, alle sich aus dem genehmigten Qualitätssicherungssystem ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
3. die Zusage, das genehmigte Qualitätssicherungssystem fortzuschreiben, um seine fortwährende Angemessenheit und Effizienz sicherzustellen;
4. die technischen Unterlagen zu dem genehmigten Baumuster, wie etwa die technische Dokumentation, und eine Abschrift der Baumusterprüfbescheinigung.

(2) Im Rahmen dieses Qualitätssicherungssystems ist jedes Gasgerät zu prüfen. Es sind angemessene Prüfungen entsprechend den zutreffenden im Anhang 5 angeführten harmonisierten Europäischen Normen (EN, ÖNORM EN) oder, falls solche nicht vorliegen, entsprechend den zutreffenden im Anhang 6 angeführten österreichischen Normen (ÖNORM) oder sonstigen Normen oder gleichwertige Prüfungen durchzuführen, um die Übereinstimmung des Gasgerätes mit den zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) sicherzustellen.

(3) Der Hersteller hat alle von ihm eingeführten Maßnahmen, Anforderungen und Bestimmungen systematisch und geordnet in Form von schriftlich niederzulegenden Maßnahmen, Verfahrensweisen und Anweisungen zu dokumentieren. Diese Dokumentation zum Qualitätssicherungssystem muß eine einheitliche Auslegung der Qualitätsprogramme, Pläne, Handbücher und Berichte ermöglichen. Die Dokumentation zum Qualitätssicherungssystem hat insbesondere eine angemessene Beschreibung zu enthalten:

1. der Qualitätsziele, der Organisationsstruktur sowie der Verantwortungsbereiche der Führungskräfte und ihrer Befugnisse in bezug auf die Produktqualität;
2. der Kontrollen und Versuche, die nach der Herstellung durchgeführt werden müssen;
3. der Mittel zur Überwachung, damit das Qualitätssicherungssystem effektiv angewendet wird.

(4) Die zugelassene Stelle hat das Qualitätssicherungssystem zu prüfen und zu bewerten, um festzustellen, ob es den in Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen entspricht. Bei einem Qualitäts-

sicherungssystem, das die zutreffenden harmonisierten Normen (EN, ÖNORM EN) befolgt, hat sie davon auszugehen, daß es den in Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen entspricht.

(5) Die zugelassene Stelle hat ihre Entscheidung dem Hersteller mitzuteilen und darüber die anderen zugelassenen Stellen zu unterrichten. Die Mitteilung an den Hersteller hat die Ergebnisse der Prüfung, den Namen und die Anschrift der zugelassenen Stelle sowie die mit Gründen versehene Entscheidung hinsichtlich der betreffenden Gasgeräte (Bewertungsbericht) zu umfassen.

(6) Der Hersteller hat die zugelassene Stelle, die das Qualitätssicherungssystem genehmigt hat, über alle Fortschreibungen des Qualitätssicherungssystems in bezug auf Veränderungen zu informieren, wie etwa durch neue Technologien und neue Qualitätskonzepte.

(7) Die zugelassene Stelle hat die geplanten Änderungen zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem weiterhin den in Abs. 2 bis 3 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine Neubewertung erforderlich ist. Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Wenn die zugelassene Stelle die Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems bzw. die Genehmigung zur Änderung eines Qualitätssicherungssystems verweigert oder diese zurückzieht, hat sie darüber die anderen zugelassenen Stellen unter Angabe der Gründe zu informieren. Dem Antragsteller steht binnen 14 Tagen die Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu. In der Aufsichtsbeschwerde sind die Gründe darzulegen, die zu einer Genehmigung hätten führen müssen.

(9) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Aufsichtsbeschwerde zu prüfen und kann die zugelassene Stelle, die die Genehmigung des Qualitätssicherungssystems bzw. die Genehmigung einer Änderung des Qualitätssicherungssystems verweigert oder zurückgezogen hat, oder eine andere zugelassene Stelle auf Kosten des Antragstellers mit einem neuerlichen Genehmigungsverfahren beauftragen.

Überwachung

§ 20. (1) Das Qualitätssicherungssystem für die abschließende Gerätekontrolle (§ 19) unterliegt der Überwachung durch die zugelassene Stelle, die es genehmigt hat. Durch die Überwachung ist sicherzustellen, daß der Hersteller seine Verpflichtungen, die sich aus dem genehmigten Qualitätssicherungssystem ergeben, ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Der Hersteller hat der zugelassenen Stelle zu Kontrollzwecken den Zutritt zu den Produktions-, Inspektions-, Test- und Lagerräumen zu gestatten und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere

1. die Dokumentation zu dem Qualitätssicherungssystem,
2. die Qualitätsprüfungsunterlagen, wie etwa Inspektionsberichte, Test- und Kalibrierdaten, Berichte über die Qualifikation des betreffenden Personals usw.

(3) Die zugelassene Stelle hat im Abstand von höchstens zwei Jahren Audits durchzuführen, um sich davon zu überzeugen, daß der Hersteller das genehmigte Qualitätssicherungssystem fortschreibt und anwendet. Sie hat dem Hersteller die jeweiligen Auditerichte zu übermitteln.

(4) Darüber hinaus kann die zugelassene Stelle unangemeldete Kontrollen beim Hersteller durchführen. Dabei kann die zugelassene Stelle Gasgeräte prüfen oder prüfen lassen. Darüber ist dem Hersteller ein Besuchsbericht und gegebenenfalls ein Bericht über die Prüfungen der Gasgeräte vorzulegen.

(5) Der Hersteller hat die Berichte der zugelassenen Stelle auf Aufforderung vorzulegen.

BAUMUSTER-ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN MIT PRÜFUNG JEDES EINZELNEN GASGERÄTES

Verfahren

§ 21. (1) Dieses Verfahren kann nur angewendet werden, wenn der Hersteller eine zugelassene Stelle beauftragt hat, eine Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Gasgerätes gemäß § 22 durchzuführen. Bei diesem Verfahren hat der Hersteller zu gewährleisten und zu erklären, daß die gemäß § 22 geprüften Gasgeräte dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster entsprechen und daß sie die zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) erfüllen. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Hersteller oder sein in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigter

1. eine Übereinstimmungserklärung auszustellen, die dem Muster im Anhang 1 entsprechen soll und
2. auf jedem von der zugelassenen Stelle zugelassenen Gasgerät und seiner Verpackung die CE-Kennzeichnung gemäß § 27 und Anhang 3 anzubringen, wobei der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der zugelassenen Stelle von dieser oder über deren Auftrag beigefügt wird.

(2) Die Übereinstimmungserklärung gilt für einzelne oder mehrere Gasgeräte und ist vom Hersteller oder seinem in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten aufzubewahren.

(3) Der Hersteller oder sein in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigter hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit im Fertigungsprozeß die Übereinstimmung

der Gasgeräte mit dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und mit den zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) sichergestellt wird.

(4) Die Übereinstimmungserklärung ist in deutscher Sprache oder in derselben Sprache wie die Original-Verwenderinformation abzufassen. Sofern die Gasgeräte für die Verwendung in Österreich bestimmt sind, ist jedenfalls eine autorisierte deutsche Übersetzung anzufertigen, wobei die Original-Übereinstimmungserklärung mitzuliefern ist. Die Übereinstimmungserklärung ist der Verwenderinformation anzuschließen.

Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Gasgerätes

§ 22. (1) Die zugelassene Stelle hat alle Gasgeräte einzeln zu kontrollieren und zu erproben. Sie sind dabei den Prüfungen, wie sie in den zutreffenden im Anhang 5 angeführten harmonisierten Europäischen Normen (EN, ÖNORM EN) oder, sofern solche nicht vorliegen, wie sie in den zutreffenden im Anhang 6 angeführten österreichischen Normen (ÖNORM) oder sonstigen Normen vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen zu unterziehen, um ihre Übereinstimmung mit dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und mit den zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) festzustellen.

(2) Die zugelassene Stelle hat bei Zutreffen der Übereinstimmung auf jedem zugelassenen Gasgerät ihre Kennnummer anzubringen oder anbringen zu lassen und weiters eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen auszustellen. Diese Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen kann für einzelne oder für mehrere Gasgeräte gelten. Die Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen ist vom Hersteller oder seinem in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten aufzubewahren. Sie ist auf Verlangen der zugelassenen Stelle vorzulegen.

(3) Wenn die zugelassene Stelle die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen verweigert oder diese zurückzieht, hat sie darüber die anderen zugelassenen Stellen unter Angabe der Gründe zu informieren. Dem Antragsteller steht binnen 14 Tagen die Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu. In der Aufsichtsbeschwerde sind die Gründe darzulegen, die zu einer Ausstellung hätten führen müssen.

(4) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Aufsichtsbeschwerde zu prüfen und kann die zugelassene Stelle, die die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen verweigert oder

diese zurückgezogen hat, oder eine andere zugelassene Stelle auf Kosten des Antragstellers mit einer neuerlichen Prüfung beauftragen.

BAUMUSTER-ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN MIT PRÜFUNG AUF STATISTISCHER GRUNDLAGE

Verfahren

§ 23. (1) Dieses Verfahren kann nur angewendet werden, wenn der Hersteller eine zugelassene Stelle beauftragt hat, eine Kontrolle und Erprobung der Gasgeräte auf statistischer Grundlage gemäß § 24 durchzuführen. Bei diesem Verfahren hat der Hersteller zu gewährleisten und zu erklären, daß die gemäß § 24 geprüften Gasgeräte dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster entsprechen und daß sie die zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) erfüllen. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Hersteller oder sein in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigter

1. eine Übereinstimmungserklärung auszustellen, die dem Muster im Anhang 1 entsprechen soll und
2. auf jeder von der zugelassenen Stelle zugelassenen Partie (Los, Charge) an Gasgeräten und seiner Verpackung die CE-Kennzeichnung gemäß § 27 und Anhang 3 anzubringen, wobei der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der zugelassenen Stelle von dieser oder über deren Auftrag beigefügt wird.

(2) Die Übereinstimmungserklärung gilt für einzelne oder mehrere Gasgeräte und ist vom Hersteller oder seinem in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten aufzubewahren.

(3) Der Hersteller oder sein in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigter hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit im Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der Gasgeräte mit dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und mit den zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) sichergestellt wird.

(4) Die Übereinstimmungserklärung ist in deutscher Sprache oder in derselben Sprache wie die Original-Verwenderinformation abzufassen. Sofern die Gasgeräte für die Verwendung in Österreich bestimmt sind, ist jedenfalls eine autorisierte deutsche Übersetzung anzufertigen, wobei die Original-Übereinstimmungserklärung mitzuliefern ist. Die Übereinstimmungserklärung ist der Verwenderinformation anzuschließen.

Statistische Kontrolle

§ 24. (1) Bei der Prüfung der Gasgeräte auf statistischer Grundlage hat der Hersteller seine Geräte in Form einheitlicher Partien (Lose, Chargen) vorzulegen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit im Fertigungsprozeß die Einheitlichkeit jeder produzierten Partie (Los, Charge) sichergestellt wird.

(2) Die statistische Kontrolle ist wie folgt durchzuführen:

1. die Gasgeräte unterliegen einer statistischen Kontrolle nach Eigenschaften und sind in identifizierbaren Partien (Losen, Chargen) zusammenzufassen, die aus Einheiten von Gasgeräten eines einzelnen Modells bestehen, die unter gleichen Bedingungen hergestellt werden;
2. in unregelmäßigen Abständen ist eine Partie (Los, Charge) zu prüfen;
3. die für die Stichprobe ausgewählten Gasgeräte sind einzeln zu prüfen und dabei den Prüfungen gemäß den zutreffenden im Anhang 5 angeführten harmonisierten Europäischen Normen (EN, ÖNORM EN) oder, falls solche nicht vorliegen, gemäß den zutreffenden im Anhang 6 angeführten österreichischen Normen (ÖNORM) oder sonstigen Normen oder gleichwertigen Prüfungen zu unterziehen, um über die Genehmigung oder Ablehnung der Partie (Lose, Charge) zu entscheiden;
4. es ist ein Probenahmeplan gemäß Abs. 3 anzuwenden.

(3) Der Probenahmeplan hat folgende Funktionsmerkmale aufzuweisen:

1. ein normales Qualitätsniveau der geprüften Partie (Los, Charge), bei der die Wahrscheinlichkeit der Genehmigung bei 95% und der Prozentsatz der Nichtübereinstimmung zwischen 0,5% und 1% liegt;
2. eine Mindestqualität der geprüften Partie (Los, Charge), bei der die Wahrscheinlichkeit der Genehmigung bei 5% und der Prozentsatz der Nichtübereinstimmung zwischen 5% und 10% liegt.

(4) Wird eine Partie (Los, Charge) genehmigt, so hat die zugelassene Stelle ihre Kennnummer an jedem Gasgerät anzubringen und dem Hersteller eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen auszustellen. Es dürfen alle Gasgeräte aus der Partie (Los, Charge) mit Ausnahme derjenigen, bei denen keine Übereinstimmung festgestellt wurde, in Verkehr gebracht werden. Die Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen ist vom Hersteller oder seinem in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten aufzubewahren. Sie ist auf Verlangen der zugelassenen Stelle vorzulegen.

(5) Wenn eine Partie (Los, Charge) abgelehnt wird, hat die zuständige zugelassene Stelle die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Inverkehrbringen der Partie (Los, Charge) zu verhindern. Bei wiederholter Ablehnung von Partien (Losen, Chargen) hat die zugelassene Stelle die statistische Kontrolle auszusetzen.

(6) Der Hersteller ist berechtigt, unter Verantwortung der zugelassenen Stelle deren Kennnummer während des Fertigungsprozesses auf die Gasgeräte aufzubringen.

(7) Wenn die zugelassene Stelle die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen verweigert oder diese zurückzieht, hat sie darüber die anderen zugelassenen Stellen unter Angabe der Gründe zu informieren. Dem Antragsteller steht binnen 14 Tagen die Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu. In der Aufsichtsbeschwerde sind die Gründe darzulegen, die zu einer Ausstellung hätten führen müssen.

(8) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Aufsichtsbeschwerde zu prüfen und kann die zugelassene Stelle, die die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen verweigert oder diese zurückgezogen hat, oder eine andere zugelassene Stelle auf Kosten des Antragstellers mit einer neuerlichen Prüfung beauftragen.

ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN MIT EINZELPRÜFUNG

Verfahren

§ 25. (1) Dieses Verfahren kann nur angewendet werden, wenn der Hersteller eine zugelassene Stelle beauftragt hat, eine Einzelprüfung des Gasgerätes gemäß § 26 durchzuführen. Bei diesem Verfahren hat der Hersteller sicherzustellen und zu erklären, daß für das gemäß § 26 geprüfte Gasgerät eine Konformitätsbescheinigung einer zugelassenen Stelle über die durchgeführten Prüfungen vorliegt und daß es die zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) erfüllt. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Hersteller oder sein in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigter

1. eine Übereinstimmungserklärung auszustellen, die dem Muster im Anhang 1 entsprechen soll und
2. auf dem von der zugelassenen Stelle zugelassenen Gasgerät und seiner Verpackung die CE-Kennzeichnung gemäß § 27 und Anhang 3 anzubringen, wobei der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der zugelassenen Stelle von dieser oder über deren Auftrag beigefügt wird.

(2) Die Übereinstimmungserklärung gilt für das einzelne Gasgerät und ist vom Hersteller oder seinem in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten aufzubewahren.

(3) Die Übereinstimmungserklärung ist in deutscher Sprache oder in derselben Sprache wie die Original-Verwenderinformation abzufassen. Sofern das Gasgerät für die Verwendung in Österreich bestimmt ist, ist jedenfalls eine autorisierte deutsche Übersetzung anzufertigen, wobei die Original-Übereinstimmungserklärung mitzuliefern ist. Die Übereinstimmungserklärung ist der Verwenderinformation anzuschließen.

Einzelprüfung

§ 26. (1) Die zugelassene Stelle hat das Gasgerät zu prüfen. Sie hat das Gasgerät unter Berücksichtigung der technischen Dokumentation (§ 7) den erforderlichen Prüfungen zu unterziehen, um dessen Übereinstimmung mit den zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) sicherzustellen.

(2) Der Hersteller oder sein in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigter hat der zugelassenen Stelle die technische Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Sie hat dazu zu dienen, um die Übereinstimmung des Gasgerätes mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) beurteilen und um die Konstruktion, Fertigung und Funktionsweise des Gasgerätes erklären zu können.

(3) Bei Zutreffen der Übereinstimmung hat die zugelassene Stelle eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen auszustellen und ihre Kennnummer auf dem Gasgerät anzubringen. Die Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen ist vom Hersteller oder seinem in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten aufzubewahren. Sie ist auf Verlangen der zugelassenen Stelle vorzulegen.

(4) Wenn die zugelassene Stelle es für erforderlich hält, so sind Prüfungen und die entsprechenden Versuche nach Einbau des Gasgerätes durchzuführen.

(5) Wenn die zugelassene Stelle die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen verweigert oder diese zurückzieht, steht dem Antragsteller binnen 14 Tagen die Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu. In der Aufsichtsbeschwerde sind die Gründe darzulegen, die zu einer Ausstellung hätten führen müssen.

(6) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Aufsichtsbeschwerde zu prüfen und kann die zugelassene Stelle, die die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen verweigert oder

diese zurückgezogen hat, oder eine andere zugelassene Stelle auf Kosten des Antragstellers mit einer neuerlichen Einzelprüfung beauftragen.

CE-KENNZEICHNUNG

§ 27. (1) Mit der CE-Kennzeichnung wird vom Hersteller, seinem in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigten oder gegebenenfalls vom Inverkehrbringer die Übereinstimmung des Gasgerätes mit den zutreffenden Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt), bescheinigt. Die CE-Kennzeichnung muß dem Muster in Anhang 3 entsprechen. Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen gleich hoch sein. Die Mindesthöhe hat 5 Millimeter (mm) zu betragen.

(2) Die CE-Kennzeichnung ist an jedem Gasgerät oder seiner Datenplakette (Typenschild) und an der Verpackung anzubringen und der Verwenderinformation anzuschließen oder dort abzudrucken.

(3) Es ist verboten, auf Gasgeräten Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Gasgerät angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und die Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(4) Falls auf die Gasgeräte auch andere Rechtsvorschriften anzuwenden sind, die andere Aspekte behandeln und auf Grund derer die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, so wird mit der CE-Kennzeichnung bescheinigt, daß die Übereinstimmung des Gasgerätes auch mit den zutreffenden Bestimmungen dieser anderen Rechtsvorschriften vorliegt.

(5) Wenn jedoch entsprechend einer dieser Rechtsvorschriften während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Rechtsvorschriften freisteht, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Übereinstimmung mit den zutreffenden Bestimmungen der vom Hersteller des Gasgerätes angewendeten Rechtsvorschriften bescheinigt. In diesem Fall müssen die den Gasgeräten beiliegenden Unterlagen, Hinweise und Anleitungen die Nummern der jeweils angewendeten EWR-Richtlinien, die durch die Rechtsvorschriften umgesetzt werden, tragen. Die Nummern der EWR-Richtlinien für die Sicherheit von Gasgeräten ergeben sich aus § 1 Abs. 3.

III. ABSCHNITT: GRUNDLEGENDE SICHERHEITSANFORDERUNGEN

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 28. Die Verpflichtungen auf Grund der für Gasgeräte geltenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen gelten auch für Ausrüstungen für Gasgeräte, wenn die entsprechenden Risiken bestehen.

§ 29. Gasgeräte sind so zu konstruieren und herzustellen, daß sie sicher betrieben werden können und für Personen, Haustiere und Güter keine Gefahr darstellen, wenn sie im Sinne des § 2 Abs. 4 vorschriftsmäßig verwendet werden.

WERKSTOFFE

§ 30. (1) Die Werkstoffe müssen für ihre vorgesehene Verwendung geeignet sein und den mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen widerstehen, denen sie bei den vorhersehbaren Bedingungen ausgesetzt sind.

(2) Die für die Sicherheit bedeutsamen Eigenschaften der Werkstoffe sind vom Hersteller oder vom Lieferanten des Gasgerätes zu gewährleisten.

AUSLEGUNG UND HERSTELLUNG

Allgemeines

§ 31. (1) Gasgeräte sind so herzustellen, daß bei vorschriftsmäßiger Verwendung keine Instabilität, Verformung oder Abnutzung und kein Bruch auftreten, die die Sicherheit des Gasgerätes beeinträchtigen könnten.

(2) Bei Inbetriebnahme und/oder beim Betrieb auftretende Kondensation darf den sicheren Betrieb von Gasgeräten nicht beeinträchtigen.

(3) Gasgeräte sind so auszulegen und herzustellen, daß das Risiko einer Explosion durch einen außerhalb des Gasgerätes entstandenen Brand so gering wie möglich gehalten wird.

(4) Gasgeräte sind so herzustellen, daß weder Wasser noch unerwünschte Luft in die gasführenden Bauteile eindringen können.

(5) Bei normaler Schwankung der Hilfsenergie haben Gasgeräte weiterhin sicher zu funktionieren.

(6) Außergewöhnliche Schwankungen oder Ausfall der Hilfsenergie sowie ihre wiederetzende Zufuhr dürfen nicht zu einer gefährlichen Situation führen.

(7) Gasgeräte sind so auszulegen und herzustellen, daß es nicht zu Gefährdungen durch elektrischen Strom kommen kann. Für den Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG, CELEX Nr. 373 L 0023, (Niederspannungsgeräteverordnung-NspGV, BGBl. Nr. 44/1994), gilt die Einhaltung deren Sicherheitsziele als Erfüllung dieser Sicherheitsanforderung.

(8) Alle unter Druck stehenden Teile von Gasgeräten müssen den mechanischen und thermischen Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, widerstehen, ohne daß es zu Verformungen kommt, wodurch die Sicherheit beeinträchtigt wird.

(9) Gasgeräte sind so auszulegen und herzustellen, daß durch den Ausfall einer Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtung keine gefährliche Situation entsteht.

(10) Wenn Gasgeräte mit Sicherheits- und Regeleinrichtungen versehen sind, so darf das Funktionieren der Sicherheitseinrichtung durch die Regeleinrichtung nicht beeinträchtigt bzw. außer Kraft gesetzt werden.

(11) Alle Teile von Gasgeräten, die bei der Herstellung eingestellt oder angepaßt werden und vom Verwender und/oder vom Installateur nicht verändert werden dürfen, sind entsprechend zu schützen.

(12) Die Schalt- und Regelungsvorrichtungen müssen eindeutig kenntlich gemacht und mit allen zur Vermeidung von Bedienungsfehlern erforderlichen Angaben versehen sein. Sie müssen so ausgelegt sein, daß keine unbeabsichtigten Bedienungsfehler auftreten können.

Ausströmen von unverbranntem Gas

§ 32. (1) Gasgeräte sind so herzustellen, daß ihre Gasleckkraten kein Risiko darstellen.

(2) Gasgeräte sind so herzustellen, daß das Ausströmen des Gases beim Zünden und Wiederzünden sowie nach dem Erlöschen der Flamme begrenzt ist, damit eine gefährliche Ansammlung von unverbranntem Gas in dem Gasgerät vermieden wird.

(3) Gasgeräte, die zum Betrieb in Räumen unter 200 m³ bestimmt sind, sowie Gasgeräte für Großküchen und Gasgeräte, die mit Gas betrieben werden, das toxische Bestandteile enthält, müssen mit einer besonderen Flammenüberwachungsvorrichtung versehen sein, mit der eine gefährliche Ansammlung von unverbranntem Gas in den Räumen vermieden wird.

Zündung

§ 33. Gasgeräte sind so herzustellen, daß bei vorschriftsmäßiger Verwendung das Zünden und Wiederzünden gleichmäßig erfolgt und eine Querszündung gewährleistet wird.

Verbrennung

§ 34. (1) Gasgeräte sind so herzustellen, daß bei vorschriftsmäßiger Verwendung die Flammenstabilität gewährleistet wird und die Verbrennungsprodukte keine unannehmbaren Konzentrationen gesundheitsschädlicher Stoffe enthalten.

(2) Gasgeräte sind so herzustellen, daß bei vorschriftsmäßiger Verwendung keine Verbrennungsprodukte unerwartet ausströmen können.

(3) Gasgeräte, die an einen Abzug für die Verbrennungsprodukte angeschlossen werden, müssen so hergestellt sein, daß bei nicht normaler Zugwirkung keine Verbrennungsprodukte in gefährlicher Menge in den betreffenden Raum ausströmen.

(4) Abzugslose bewegliche Gasheizgeräte für den Hausgebrauch, die nicht an einen Abzug für die Verbrennungsprodukte angeschlossen sind, und Gasdurchlauferhitzer, die nicht an einen Abzug für die Verbrennungsprodukte angeschlossen sind, dürfen in dem betreffenden Raum keine Kohlenstoffmonoxidkonzentration erzeugen, die für die ihr ausgesetzten Personen unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Expositionszeit eine Gesundheitsgefahr darstellen kann.

Rationelle Energienutzung

§ 35. Gasgeräte sind so herzustellen, daß unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte eine rationelle Energienutzung gewährleistet ist, die dem Stand der Technik entspricht.

Temperaturen

§ 36. (1) Teile von Gasgeräten, die in der Nähe des Bodens oder anderer Oberflächen angebracht werden sollen, dürfen keine Temperaturen erreichen, die eine Gefahr für die Umgebung bilden.

(2) Die Oberflächentemperaturen der zur Bedienung der Gasgeräte vorgesehenen Knöpfe und Griffe dürfen keine Werte erreichen, die eine Gefahr für die Verwender darstellen.

(3) Die Oberflächentemperaturen von Außenteilen der Gasgeräte für Haushaltszwecke, mit Ausnahme von Oberflächen oder Teilen, die für die Wärmeübertragung eine Rolle spielen, dürfen beim Betrieb keine Werte erreichen, die eine Gefahr für die Verwender und insbesondere für Kinder, für welche eine angemessene Reaktionszeit zu berücksichtigen ist, darstellen.

Lebensmittel und Trink- oder Brauchwasser

§ 37. Unbeschadet der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen dürfen die bei der Herstellung von Gasgeräten verwendeten Werkstoffe und Bauteile, die mit Lebensmitteln, Trink- oder Brauchwasser in Berührung kommen können, deren Qualität nicht beeinträchtigen.

IV. ABSCHNITT: MINDESKRITERIEN FÜR ZUGELASSENE STELLEN FÜR GASGERÄTE

§ 38. (1) Die zugelassene Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber der Konstruktions-

unterlagen, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Installateur der zu prüfenden Gasgeräte oder Ausrüstungen für Gasgeräte identisch noch Beauftragte einer dieser Personen sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Beauftragter an der Planung, am Bau, am Vertrieb oder an der Instandhaltung dieser Geräte und Ausrüstungen beteiligt sein. Die Möglichkeit eines Austausches technischer Information zwischen dem Hersteller und der zugelassenen Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die zugelassene Stelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfung mit höchster beruflicher Integrität und größter technischer Kompetenz durchführen und unabhängig von jeder Einflußnahme — vor allem finanzieller Art — auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung sein, insbesondere von der Einflußnahme seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfungen interessiert sind.

(3) Die zugelassene Stelle muß über das Personal verfügen und die Mittel und Ausrüstungen besitzen, die zur angemessenen Erfüllung der mit der Durchführung der Prüfungen verbundenen technischen und administrativen Aufgaben erforderlich sind; sie muß außerdem Zugang zu den für außerordentliche Prüfungen erforderlichen Geräten haben.

(4) Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. eine facheinschlägige Ausbildung,
2. eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchzuführenden Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet,
3. die erforderliche Eignung für die Abfassung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte, in denen die durchgeführten Prüfungen niedergelegt werden.

(5) Die Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals ist zu gewährleisten. Die Höhe der Entlohnung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfung richten.

(6) Das Personal der zugelassenen Stelle ist — außer gegenüber den zuständigen Behörden — durch das Berufsgeheimnis in bezug auf alles gebunden, wovon es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung Kenntnis erhält.

§ 39. Die zugelassene Stelle hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, es sei denn, diese Haftpflicht wird auf Grund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Bund oder anderen Gebietskörperschaften gedeckt oder die Prüfungen werden unmittelbar vom Bund oder von anderen Gebietskörperschaften durchgeführt.

§ 40. (1) Die für die Prüfung der Sicherheit von Gasgeräten und von Ausrüstungen für Gasgeräte in Österreich zugelassenen Stellen sowie die von den anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Europäischen Union notifizierte Stellen der anderen Mitgliedstaaten, die für die Prüfung der Sicherheit von Gasgeräten und von Ausrüstungen für Gasgeräte zugelassen sind, sowie die diesen Stellen übertragenen Aufgaben und Sachgebiete und die ihnen zugeordneten Kennnummern sind im Anhang 8 angeführt. Änderungen des Anhanges 8, wie etwa die Einfügung weiterer zugelassener Stellen, die Streichung zugelassener Stellen oder Änderungen bezüglich des Umfanges der Aufgaben oder des Sachgebietes, erfolgen durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt.

(2) Vor Aufnahme in den Anhang 8 dürfen in Österreich ansässige Stellen keine Prüfungen im Sinne dieser Verordnung vornehmen und keine Bescheinigungen oder Bestätigungen im Sinne dieser Verordnung ausstellen. Gleiches gilt, nachdem sie aus Anhang 8 gestrichen worden sind.

V. ABSCHNITT: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 41. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 42. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 dürfen dieser Verordnung unterliegende Gasgeräte und Ausrüstungen für Gasgeräte, die mit dem ÖVGW-Zeichen, jedoch nicht mit der CE-Kennzeichnung, versehen sind, weiterhin in Verkehr gebracht und/oder ausgestellt werden.

§ 43. (1) Änderungen der Anhänge 5 und 6 erfolgen mit Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt auf der Grundlage der Mitteilungen der Kommission der Europäischen Union über die harmonisierten Europäischen Normen für den Bereich Sicherheit von Gasgeräten im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. auf der Grundlage der Mitteilungen der Kommission der Europäischen Union über die einzelstaatlichen Normen gemäß Art. 6 Abs. 2 der Gasgeräte-Richtlinie 90/396/EWG.

(2) Änderungen des Anhanges 7 erfolgen durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt auf Grund von entsprechenden Mitteilungen des Österreichischen Normungsinstitutes oder des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik.

(3) Änderungen des Anhanges 8 erfolgen durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt.

§ 44. (1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 kann die CE-Kennzeichnung abweichend vom § 27 Abs. 1 und Anhang 3 auch entsprechend dem Muster gemäß Anhang 9 erfolgen. Hierbei sind nach dem Kennzeichen „CE“ die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl der Anbringung anzufügen.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 kann im Rahmen des „Baumuster-Übereinstimmungsverfahrens mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes“

(§§ 21 und 22), des „Baumuster-Übereinstimmungsverfahrens mit Prüfung auf statistischer Grundlage“ (§§ 23 und 24) und des „Übereinstimmungsverfahrens mit Einzelprüfung“ (§§ 25 und 26) auch die zugelassene Stelle auf jedem Gasgerät die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang 9 anbringen.

Schüssel

Übereinstimmungserklärung

(Muster)

Der Hersteller [sein in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigter, der Inverkehrbringer, die zugelassene Stelle ¹⁾ ⁴⁾]:

.....
.....

erklärt hiermit, daß das nachstehend beschriebene neue Gasgerät ²⁾

.....

— übereinstimmt mit den Bestimmungen der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung (GSV) BGBl. Nr. XX/1994, und damit mit der durch sie umgesetzten Gasgeräte-richtlinie 90/396/EWG in der geltenden Fassung,

— identisch ist mit dem Baumuster, das Gegenstand der von der zugelassenen Stelle ³⁾

in
.....mit der Kennnummer:.....ausgestellten Baumusterprüfbescheinigung Nr. war,

— dem Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle (Gasgeräte-richtlinie 90/396/EWG, Anhang 2 Nr. 2);

— dem Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität (Gasgeräte-richtlinie 90/396/EWG, Anhang 2 Nr. 3);

— dem Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität (Gasgeräte-richtlinie 90/396/EWG, Anhang 2 Nr. 4);

— dem Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes (Gasgeräte-richtlinie 90/396/EWG, Anhang 2 Nr. 5);

— dem Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage (Gasgeräte-richtlinie 90/396/EWG, Anhang 2 Nr. 5);

— dem Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung [Gasgeräte-richtlinie 90/396/EWG, Anhang 2 Nr. 6 ⁴⁾].....unterliegt;

— unter Überwachung der zugelassenen Stelle ³⁾.....in.....

..... mit der Kennnummer:.....steht.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
Unterschrift ⁵⁾

¹⁾ Firma, vollständige Anschrift; bei Bevollmächtigten ebenfalls Angabe der Firma und der Anschrift des Herstellers; zugelassene Stellen nur bei den letzten drei Übereinstimmungsverfahren (§ 44 Abs. 2 GSV) und mit Angabe der Kennnummer.

²⁾ Beschreibung des Gerätes (Fabrikat, Typ, Seriennummer usw.).

³⁾ Name, Anschrift und Kennnummer der zugelassenen Stelle.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁾ Name und Funktion des Unterzeichners, der bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten (die zugelassene Stelle) rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Bescheinigung für Ausrüstungen für Gasgeräte

(Muster)

Der Hersteller [sein in Österreich/im Europäischen Wirtschaftsraum Bevollmächtigter, der Inverkehrbringer ¹⁾]:

.....

erklärt hiermit, daß die nachstehend beschriebene neue Ausrüstung für Gasgeräte ²⁾

.....

— übereinstimmt mit den Bestimmungen der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung (GSV), BGBl. Nr. XX/1994, und damit mit der durch sie umgesetzten Gasgeräte-richtlinie 90/396/EWG in der geltenden Fassung,

— identisch ist mit dem Baumuster, das Gegenstand der von der zugelassenen Stelle ³⁾

in

..... mit der Kennnummer:ausgestellten Baumusterprüfbescheinigung Nr. war,

— dem Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle (Gasgeräte-richtlinie 90/396/EWG, Anhang 2 Nr. 2);

— dem Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität (Gasgeräte-richtlinie 90/396/EWG, Anhang 2 Nr. 3);

— dem Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität (Gasgeräte-richtlinie 90/396/EWG, Anhang 2 Nr. 4);

— dem Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes (Gasgeräte-richtlinie 90/396/EWG, Anhang 2 Nr. 5);

— dem Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage [Gasgeräte-richtlinie 90/396/EWG, Anhang 2 Nr. 5 ⁴⁾], unterliegt;

— unter Überwachung der zugelassenen Stelle ³⁾..... in

..... mit der Kennnummer:steht.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
 Unterschrift ⁵⁾

¹⁾ Firma, vollständige Anschrift; bei Bevollmächtigten ebenfalls Angabe der Firma und der Anschrift des Herstellers;

²⁾ Beschreibung der Ausrüstung (Fabrikat, Typ, Seriennummer usw., Verweis bezüglich ihres Einbaus in ein Gasgerät oder für ihren Zusammenbau auf die entsprechenden Stellen in der Anleitung).

³⁾ Name, Anschrift und Kennnummer der zugelassenen Stelle.

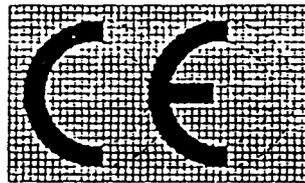
⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁾ Name und Funktion des Unterzeichners, der bevollmächtigt ist, die Bescheinigung für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

CE-Kennzeichnung

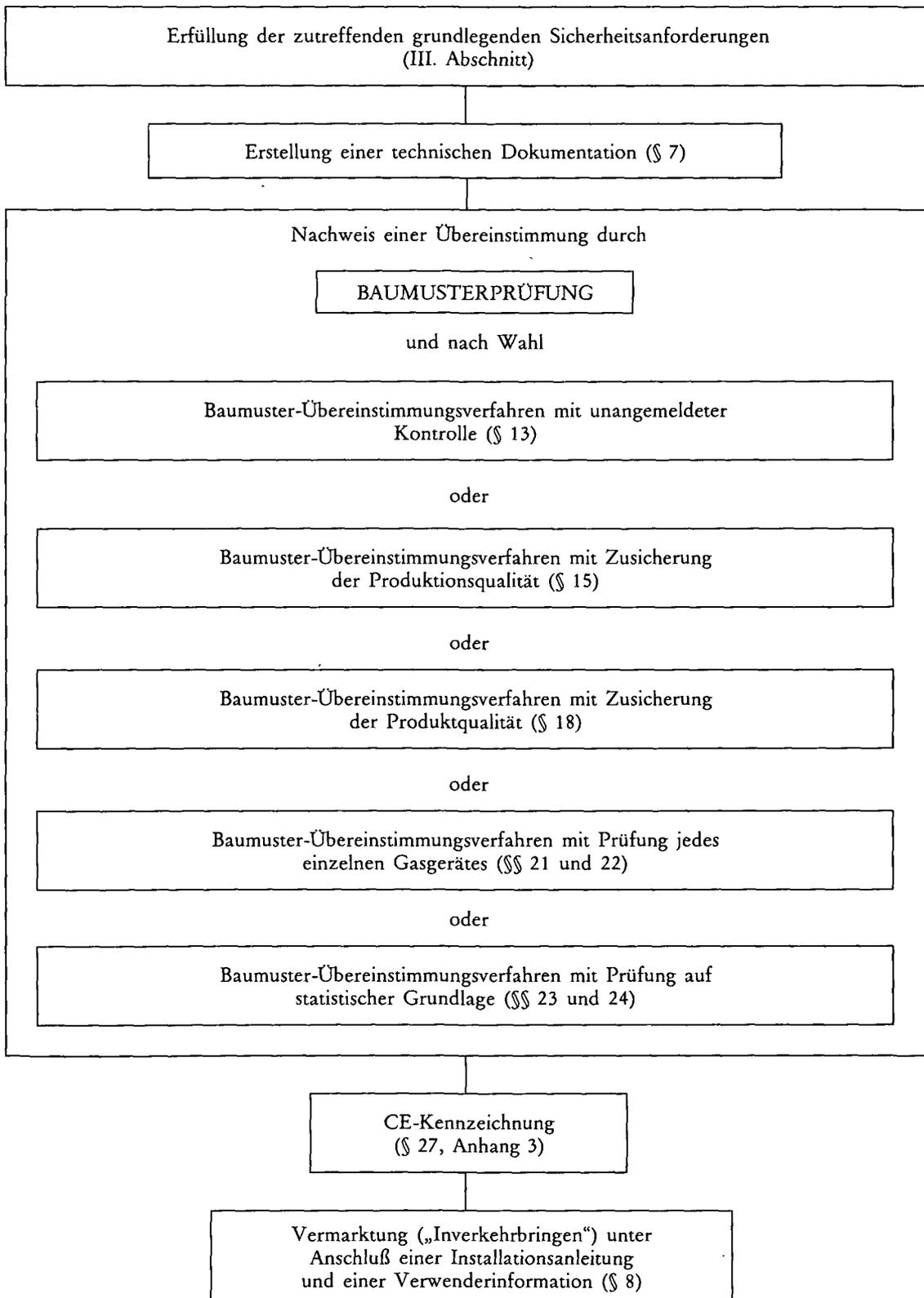
(Muster)

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ entsprechend dem folgenden Schriftbild und der Kennnummer der zugelassenen Stelle, die die unangemeldeten Kontrollen (§ 14), die Überwachung der Qualitätssicherungssysteme (§ 17, § 20), die Prüfungen (§ 22, § 24) oder die Einzelprüfung (§ 26) durchgeführt hat, sowie den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

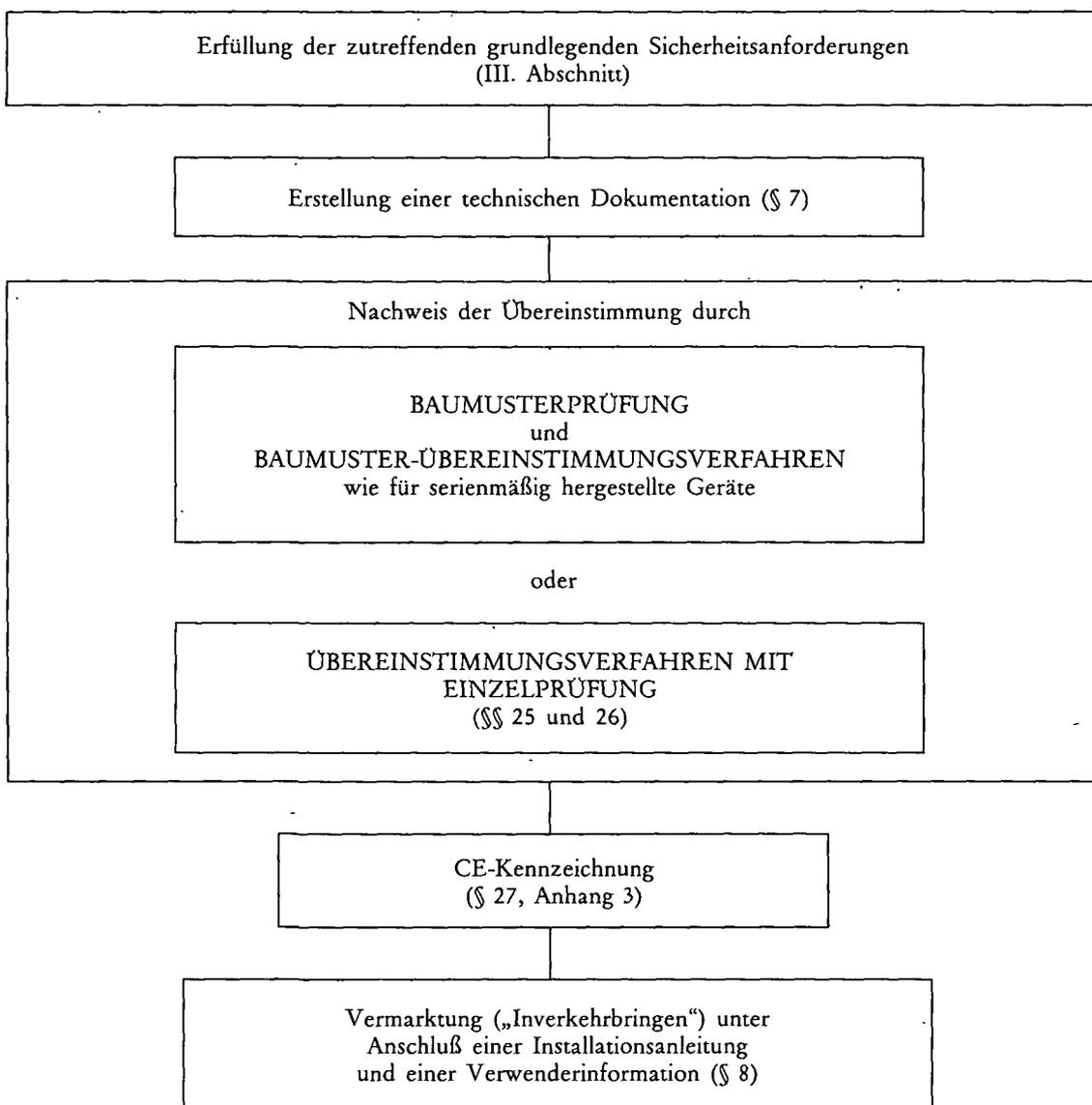


Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden. Die verschiedenen Bestandteile müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

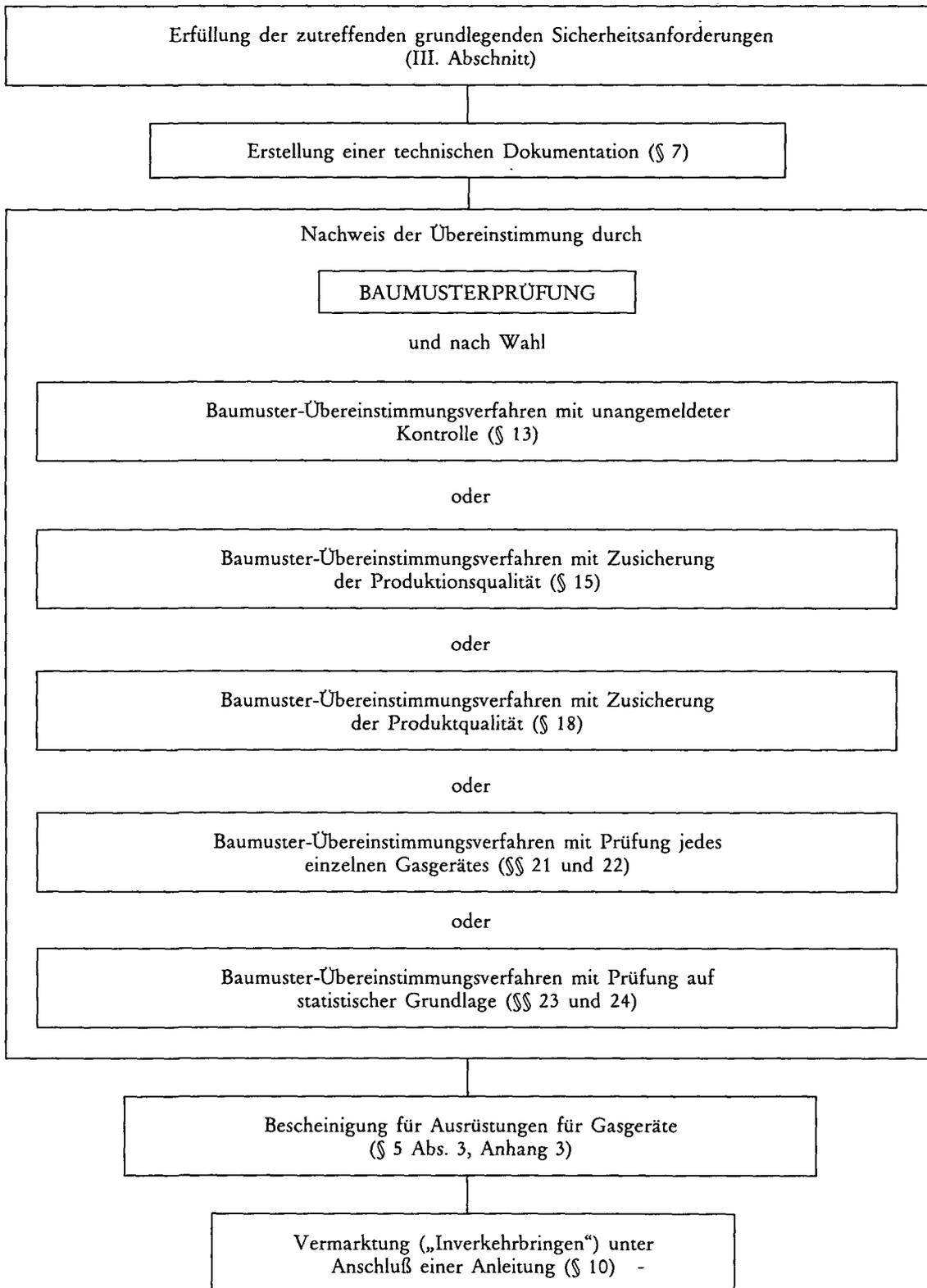
ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN FÜR SERIENMÄSSIG HERGESTELLTE GASGERÄTE



**ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN FÜR GASGERÄTE IN EINZELFERTIGUNG ODER
FERTIGUNG IN GERINGER STÜCKZAHL**



ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN FÜR AUSTRÜSTUNGEN FÜR GASGERÄTE



Anhang 5
zu § 6 Abs. 4

**VERZEICHNIS DER HARMONISIERTEN
EUROPÄISCHEN NORMEN FÜR DIE UM-
SETZUNG DER GRUNDLEGENDEN
SICHERHEITSANFORDERUNGEN AN
GASGERÄTE**

Die ÖNORMEN sind beim Österreichischen Normungsinstitut (ON), A-1021 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130, Tel. (0 22 2) 26 75 35, Telefax: (0 22 2) 26 75 52, erhältlich.

Derzeit keine harmonisierten Europäischen Normen verlaubar.

Anhang 6
zu § 6 Abs. 5

**VERZEICHNIS DER EINZELSTAATLICHEN
NORMEN FÜR DIE UMSETZUNG DER
GRUNDLEGENDEN SICHERHEITSANFOR-
DERUNGEN FÜR GASGERÄTE**

Die folgenden einzelstaatlichen Normen wurden im Verfahren gemäß Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der Gasgeräte-Richtlinie 90/396/EWG geprüft und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie können bis zum Vorliegen harmonisierter Europäischer Normen (EN, ÖNORM EN) mit der Vermutung der Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) angewendet werden.

Die ÖNORMEN sind beim Österreichischen Normungsinstitut (ON), A-1021 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130, Tel. (0 22 2) 26 75 35, Telefax: (0 22 2) 26 75 52, erhältlich.

Derzeit keine einzelstaatlichen Normen verlaubar.

Anhang 7
zu § 6 Abs. 6

**VERZEICHNIS DER ÖNORMEN, DIE BIS
ZUR ANNAHME ENTSPRECHENDER HAR-
MONISierter EUROPÄISCHER NORMEN
FÜR DIE SACHGERECHTE UMSETZUNG
DER GRUNDLEGENDEN SICHERHEITSAN-
FORDERUNGEN FÜR GASGERÄTE WICH-
TIG UND HILFREICH SIND**

Die ÖNORMEN sind beim Österreichischen Normungsinstitut (ON), A-1021 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130, Tel. (0 22 2) 26 75 35, Telefax: (0 22 2) 26 75 52, erhältlich.

ÖNORM DIN 3360-3 Gasgeräte; Haushalts-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe im Freien

ÖNORM DIN 3383-4 Gasschläuche und Gasanschlußarmaturen; Sicherheits-Gasanschlußarmaturen und Anschlußstücke für Laboratoriumsschläuche

ÖNORM DIN 3384 Edelstahlschläuche für Gas

ÖNORM DIN 4815-1 Schläuche für Flüssiggas; Schläuche mit und ohne Einlagen

ÖNORM DIN 4815-2 Schläuche für Flüssiggas; Schlauchleitungen

ÖNORM DIN 4817-1 Absperrarmaturen für Flüssiggas; Begriffe, sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

ÖNORM DIN 30664-1 Schläuche für Gasbrenner für Laboratorien ohne Ummantelung und Armierung; sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen

ÖNORM DIN 30665-1 Gasverbrauchseinrichtungen; Gasbrenner für Laboratorien (Laborbrenner), sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung

ÖNORM DIN 30684 Flüssiggasbetriebene Grillgeräte für Verwendung im Freien; sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung

(ÖNORM EN 88) Druckregler für Gasgeräte für einen Eingangsdruck bis zu 200 mbar

(ÖNORM EN 125) Flammenüberwachungseinrichtungen für Gasgeräte — Thermoelektrische Zündsicherungen

(ÖNORM EN 161) Automatische Absperrventile für Gasbrenner und Gasgeräte

ÖNORM EN 257 Mechanische Temperaturregler für Gasgeräte

ÖNORM EN 278 Elastomer-Werkstoffe für Membranen in Haushaltsgeräten für Brenngase bis 200 mbar

ÖNORM EN 279 Homogene Elastomer-Werkstoffe für dynamische Dichtungen in Haushaltsgeräten für Brenngase bis 200 mbar

ÖNORM EN 291 Gummidichtungen — Statische Dichtungen in Haushaltsgeräten für gasförmige Brennstoffe bis 200 mbar — Anforderungen an den Werkstoff

ÖNORM M 7415-1 Stellgeräte und Mehrfachstellgeräte für Gasgeräte; allgemeine Anforderungen

ÖNORM M 7415-2 Stellgeräte und Mehrfachstellgeräte für Gasverbrauchseinrichtungen; Anforderungen an metallische Werkstoffe

ÖNORM M 7416-2 Zündsicherungen für Gasgeräte; automatische Zündsicherungen

- ÖNORM M 7417 Einstellglieder für Gasverbrauchseinrichtungen zum Kochen, Backen, Grillen und zur Raumheizung
- ÖNORM M 7420 Druckregelgeräte für Flüssiggas
- ÖNORM M 7421-1 Mehrfachstellglieder für Gasverbrauchseinrichtungen; Mehrfachstellglieder, allgemeine Bestimmungen
- ÖNORM M 7422-1 Druckwächter; Druckwächter für Gase mit zulässigen Betriebsdrücken bis einschließlich 1 bar
- ÖNORM M 7422-2 Druckwächter; Druckwächter für Luft und für Abgase
- ÖNORM M 7422-3 Druckwächter; Druckwächter für gasförmige Stoffe mit zulässigen Betriebsdrücken von mehr als 1 bar bis 400 bar
- ÖNORM M 7423 Gasmangelsicherungen in Gasverbrauchseinrichtungen
- ÖNORM M 7424 Elektrische Zündeinrichtungen für Gasbrenner
- ÖNORM M 7425 Temperaturregel- und Temperaturbegrenzungseinrichtungen für Wärmeerzeugungsanlagen
- ÖNORM M 7426 Gasfeuerungsautomaten
- ÖNORM M 7427 Thermisch betätigte Abgasklappen für Gasgeräte
- ÖNORM M 7428 Mechanisch betätigte Abgasklappen für Gasgeräte
- ÖNORM M 7432 Schaumbildende Mittel zur Lecksuche an Gasleitungen
- ÖNORM M 7433 Dichtungsmaterial für die Gas- und Wasserversorgung sowie für Wasserheizungsanlagen; nichtaushärtendes Dichtungsmaterial für metallene Gewindeverbindungen der Hausinstallation
- ÖNORM M 7434 Dichtungsmaterial für die Gasversorgung; aushärtendes Dichtungsmaterial für metallene Gewindeverbindungen in Armaturen und Gasgeräten
- ÖNORM M 7435-1 Dichtungen für die Gasversorgung; Dichtungen in Gasarmaturen für die Hausinstallation
- ÖNORM M 7435-4 Dichtungen für die Gasversorgung; Dichtungen aus lt-Platten in Gasarmaturen, Gasgeräten und Gasleitungen
- ÖNORM M 7435-5 Dichtungen für die Gasversorgung; Dichtungen aus Gummi-Kork und Gummi-Kork-Asbest für Gasarmaturen und Gasgeräte
- ÖNORM M 7435-6 Dichtungen für die Gasversorgung; Dichtungen aus Flachdichtungsmaterial auf Basis synthetischer Fasern oder Graphit für Gasarmaturen, Gasgeräte und Gasleitungen
- ÖNORM M 7436 Schmierstoffe für Gasarmaturen und Stellgeräte; Anforderungen, Prüfung
- ÖNORM M 7438 Sicherheits-Gasschlauchleitungen mit Anschlußstecker oder festem Anschluß und Sicherheits-Gasanschlußarmaturen
- ÖNORM M 7440-1 Haushalts-Gaskochgeräte; Anforderungen, Prüfung
- ÖNORM M 7440-2 Haushalts-Gaskochgeräte; Geräte zum Unter- oder Einbau
- ÖNORM M 7440-3 Haushalts-Gaskochgeräte; Gasheizherde
- ÖNORM M 7441-1 Heizöfen für gasförmige Brennstoffe; Gas-Konvektionsheizöfen mit Brennern ohne Gebläse
- ÖNORM M 7441-2 Heizöfen für gasförmige Brennstoffe; Gas-Konvektionsheizeinsätze mit Brennern ohne Gebläse
- ÖNORM M 7441-3 Heizöfen für gasförmige Brennstoffe; Heizstrahler mit Brenner ohne Gebläse
- ÖNORM M 7441-4 Heizöfen für gasförmige Brennstoffe; Gas-Konvektionsheizöfen mit Brenner ohne Gebläse für Garagen
- ÖNORM M 7442 Gas-Durchlauf-Wasserheizer
- ÖNORM M 7443-1 Gasgeräte mit atmosphärischen Brennern; Begriffsbestimmungen
- ÖNORM M 7443-2 Gasgeräte mit atmosphärischen Brennern; Gasfamilien, Gerätekategorien und Prüfgase
- ÖNORM M 7443-3 Gasgeräte mit atmosphärischen Brennern; Anforderungen, Kennzeichnung, Prüfung, Prüftabellen und Prüfdrücke
- ÖNORM M 7443-3 Bbl 1 Gasgeräte mit atmosphärischen Brennern — Gegenüberstellung der grundlegenden Anforderungen der EG-Gasgeräte-richtlinie mit den bestehenden Anforderungen und Prüfbestimmungen
- ÖNORM M 7443-5 Gasverbrauchseinrichtungen mit Brennern ohne Gebläse; zusätzliche Anforderungen an Geräte für Luft-Abgässysteme
- ÖNORM M 7443-7 Gasgeräte mit atmosphärischen Brennern — Emissionswerte
- ÖNORM M 7444 Gas-Spezialheizkessel mit Brennern ohne Gebläse
- ÖNORM M 7445 Gas-Gebläsebrenner

- ÖNORM M 7446 Brennwertgeräte für gasförmige Brennstoffe — Anforderungen, Kondensat-abführung, Abgasabführung, Prüfung
- ÖNORM M 7447 Gas-Umlauf-Wasserheizer und Gas-Kombi-Wasserheizer
- ÖNORM M 7448 Gas-Vorratswasserheizer
- ÖNORM M 7449 Ortsbewegliche Gasstrahler für Raumheizzwecke
- ÖNORM M 7450 Großküchengeräte; Gasverbrauchseinrichtungen für Großküchen
- ÖNORM M 7451-1 Ortsfeste Gas-Warmluftzeuger mit Brennern ohne Gebläse
- ÖNORM M 7452 Gas-Waschmaschinen
- ÖNORM M 7453 Gas-Wäschetrockner
- ÖNORM M 7455 NO_x-arme Gasgebläseburner; Stickstoffoxidmessung
- ÖNORM M 7456 Raumheizer für Flüssiggas in Fahrzeugen
- ÖNORM M 7457 Gasgeräte mit mechanisch unterstützten Vormisch-Flächenbrennern
- ÖNORM M 7459 Gasgeräte mit atmosphärischen Brennern — Gasgeräte mit Gas-Luft-Verbundregelung oder -steuerung

Anhang 8
zu § 40

**VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN
STELLEN FÜR GASGERÄTE**

Die nachfolgend angeführten Stellen sind entsprechend ihrer Zuständigkeit für die Durchführung der jeweiligen in der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung-GSV (II. Abschnitt) bzw. in der Gasgeräte-richtlinie 90/396/EWG (Anhang II) vorgesehenen Übereinstimmungsverfahren zugelassen.

ÖSTERREICH:

ÖVGW — ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG FÜR DAS GAS- UND WASSERFACH
Kenn-Nr.: 0433

Schubertring 14

A-1010 Wien

zuständig für:

1. Baumusterprüfung (§§ 11 und 12 bzw. Anhang II Nr. 1)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle (§§ 13 und 14 bzw. Anhang II Nr. 2)
3. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität (§§ 15 bis 17 bzw. Anhang II Nr. 3)

4. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität (§§ 18 bis 20 bzw. Anhang II Nr. 4)
5. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes (§§ 21 und 22 bzw. Anhang II Nr. 5)
6. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage (§§ 23 und 24 bzw. Anhang II Nr. 5)
7. Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung (§§ 25 und 26 bzw. Anhang II Nr. 6)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

entsprechend der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union vom 19. März 1993, 93/C 78/02

DEUTSCHER VEREIN DES GAS- UND WASSERFACHES i.V. Kenn-Nr.: 0085

Technisch-wissenschaftliche Vereinigung

Hauptstraße 71—79

D-65760 Eschborn 1

zuständig für:

1. Baumusterprüfung (§§ 11 und 12 bzw. Anhang II Nr. 1)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle (§§ 13 und 14 bzw. Anhang II Nr. 2)
3. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität (§§ 15 bis 17 bzw. Anhang II Nr. 3)
4. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität (§§ 18 bis 20 bzw. Anhang II Nr. 4)
5. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes (§§ 21 und 22 bzw. Anhang II Nr. 5)
6. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage (§§ 23 und 24 bzw. Anhang II Nr. 5)
7. Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung (§§ 25 und 26 bzw. Anhang II Nr. 6)

TÜV PRODUKT SERVICE GMBH

Kenn-Nr.: 0123

Riedlerstraße 31

D-80334 München 2

zuständig für:

1. Baumusterprüfung für Campinggasgeräte (§§ 11 und 12 bzw. Anhang II Nr. 1)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes für Campinggasgeräte (§§ 21 und 22 bzw. Anhang II Nr. 5)
3. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage für Campinggasgeräte (§§ 23 und 24 bzw. Anhang II Nr. 5)
4. Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung für Campinggasgeräte (§§ 25 und 26 bzw. Anhang II Nr. 6)

DÄNEMARK:

entsprechend der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union vom 19. März 1993, 93/C 78/02

DANMARKS GASMATERIAL PROVNING

Kenn-Nr.: 0048

Transegardsvej 20

DK-2900 Hellerup

zuständig für:

1. Baumusterprüfung (§§ 11 und 12 bzw. Anhang II Nr. 1)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle (§§ 13 und 14 bzw. Anhang II Nr. 2)
3. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität (§§ 15 bis 17 bzw. Anhang II Nr. 3)
4. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität (§§ 18 bis 20 bzw. Anhang II Nr. 4)
5. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes (§§ 21 und 22 bzw. Anhang II Nr. 5)
6. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage (§§ 23 und 24 bzw. Anhang II Nr. 5)
7. Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung (§§ 25 und 26 bzw. Anhang II Nr. 6)

FRANKREICH:

entsprechend der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union vom 19. März 1993, 93/C 78/02

ASSOCIATION FRANÇAISE DE NORMALISATION (AFNOR)

Kenn-Nr.: 0049

Service «Certification Gaz»

Tour Europe — Cedex 7

F-92049 Paris-La-Défense

zuständig für:

1. Baumusterprüfung (§§ 11 und 12 bzw. Anhang II Nr. 1)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle (§§ 13 und 14 bzw. Anhang II Nr. 2)
3. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität (§§ 15 bis 17 bzw. Anhang II Nr. 3)
4. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität (§§ 18 bis 20 bzw. Anhang II Nr. 4)
5. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes (§§ 21 und 22 bzw. Anhang II Nr. 5)
6. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage (§§ 23 und 24 bzw. Anhang II Nr. 5)
7. Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung (§§ 25 und 26 bzw. Anhang II Nr. 6)

IRLAND:

entsprechend der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union vom 19. März 1993, 93/C 78/02

NATIONAL STANDARDS AUTHORITY OF IRELAND

Kenn-Nr.: 0050

Glasnevin

IRL-Dublin 9

zuständig für:

1. Baumusterprüfung (§§ 11 und 12 bzw. Anhang II Nr. 1)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle (§§ 13 und 14 bzw. Anhang II Nr. 2)
3. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität (§§ 15 bis 17 bzw. Anhang II Nr. 3)
4. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität (§§ 18 bis 20 bzw. Anhang II Nr. 4)
5. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes (§§ 21 und 22 bzw. Anhang II Nr. 5)
6. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage (§§ 23 und 24 bzw. Anhang II Nr. 5)
7. Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung (§§ 25 und 26 bzw. Anhang II Nr. 6)

ITALIEN:

entsprechend der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union vom 19. März 1993, 93/C 78/02

ISTITUTO ITALIANO DEL MARCHIO DI QUALITÀ — IMG

Kenn-Nr.: 0051

Via Quintiliano, 43

I-20138 Milano

zuständig für:

1. Baumusterprüfung (§§ 11 und 12 bzw. Anhang II Nr. 1)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle (§§ 13 und 14 bzw. Anhang II Nr. 2)
3. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität (§§ 15 bis 17 bzw. Anhang II Nr. 3)
4. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität (§§ 18 bis 20 bzw. Anhang II Nr. 4)
5. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes (§§ 21 und 22 bzw. Anhang II Nr. 5)
6. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage (§§ 23 und 24 bzw. Anhang II Nr. 5)
7. Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung (§§ 25 und 26 bzw. Anhang II Nr. 6)

NIEDERLANDE:

entsprechend der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union vom 19. März 1993, 93/C 78/02

GASTEC NV Kenn-Nr.: 0063
Nederlands Centrum voor Gastechologie
Postbus 137
NL-7300 AC Apeldoorn

zuständig für:

1. Baumusterprüfung (§§ 11 und 12 bzw. Anhang II Nr. 1)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle (§§ 13 und 14 bzw. Anhang II Nr. 2)
3. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität (§§ 15 bis 17 bzw. Anhang II Nr. 3)
4. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität (§§ 18 bis 20 bzw. Anhang II Nr. 4)
5. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes (§§ 21 und 22 bzw. Anhang II Nr. 5)
6. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage (§§ 23 und 24 bzw. Anhang II Nr. 5)
7. Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung (§§ 25 und 26 bzw. Anhang II Nr. 6)

PORTUGAL:

entsprechend der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union vom 19. März 1993, 93/C 78/02

INSTITUTO PORTUGUES DA QUALIDADE
— IPQ Kenn-Nr. 0064
Rua José Estevao n.º 83 a
P-1199 Lisboa Codex

zuständig für:

1. Baumusterprüfung (§§ 11 und 12 bzw. Anhang II Nr. 1)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle (§§ 13 und 14 bzw. Anhang II Nr. 2)
3. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität (§§ 15 bis 17 bzw. Anhang II Nr. 3)
4. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität (§§ 18 bis 20 bzw. Anhang II Nr. 4)
5. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes (§§ 21 und 22 bzw. Anhang II Nr. 5)
6. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage (§§ 23 und 24 bzw. Anhang II Nr. 5)
7. Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung (§§ 25 und 26 bzw. Anhang II Nr. 6)

SPANIEN:

entsprechend der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union vom 19. März 1993, 93/C 78/02

ASOCIACION ESPANOLA DE NORMALIZACION Y CERTIFICACION (AENOR)
Kenn-Nr.: 0099

C/Fernández de la Hoz 52
E-28010 Madrid

zuständig für:

1. Baumusterprüfung (§§ 11 und 12 bzw. Anhang II Nr. 1)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle (§§ 13 und 14 bzw. Anhang II Nr. 2)
3. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität (§§ 15 bis 17 bzw. Anhang II Nr. 3)
4. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität (§§ 18 bis 20 bzw. Anhang II Nr. 4)
5. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes (§§ 21 und 22 bzw. Anhang II Nr. 5)
6. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage (§§ 23 und 24 bzw. Anhang II Nr. 5)
7. Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung (§§ 25 und 26 bzw. Anhang II Nr. 6)

VEREINIGTES KÖNIGREICH:

entsprechend der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union vom 19. März 1993, 93/C 78/02

BSI QUALITY ASSURANCE Kenn-Nr.: 0086
PO Box 375
UK-Milton Keynes MK14 6 LL

zuständig für:

1. Baumusterprüfung (§§ 11 und 12 bzw. Anhang II Nr. 1)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle (§§ 13 und 14 bzw. Anhang II Nr. 2)
3. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität (§§ 15 bis 17 bzw. Anhang II Nr. 3)
4. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität (§§ 18 bis 20 bzw. Anhang II Nr. 4)
5. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes (§§ 21 und 22 bzw. Anhang II Nr. 5)
6. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage (§§ 23 und 24 bzw. Anhang II Nr. 5)
7. Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung (§§ 25 und 26 bzw. Anhang II Nr. 6)

BRITISH GAS Kenn-Nr.: 0087
Appliance and Equipment Testing
Research and Technology Division
Watson House Research Station
Peterborough Road
UK-London SW6 3HN

zuständig für:

1. Baumusterprüfung (§§ 11 und 12 bzw. Anhang II Nr. 1)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle (§§ 13 und 14 bzw. Anhang II Nr. 2)
3. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes (§§ 21 und 22 bzw. Anhang II Nr. 5)
4. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage (§§ 23 und 24 bzw. Anhang II Nr. 5)
5. Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung (§§ 25 und 26 bzw. Anhang II Nr. 6)

LLOYD'S REGISTER QUALITY ASSURANCE LTD Kenn-Nr.: 0088
Norfolk House
Wellesley Road
UK-Croydon CR9 2DT

zuständig für:

1. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität (§§ 15 bis 17 bzw. Anhang II Nr. 3)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität (§§ 18 bis 20 bzw. Anhang II Nr. 4)

CALOR GAS APPLIANCE TESTING LABORATORY Kenn-Nr.: 0119
Calor Gas Limited
Appleton Park
UK-Slough SL3 9JG

zuständig für:

1. Baumusterprüfung (§§ 11 und 12 bzw. Anhang II Nr. 1)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit unangemeldeter Kontrolle (§§ 13 und 14 bzw. Anhang II Nr. 2)
3. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung jedes einzelnen Gasgerätes (§§ 21 und 22 bzw. Anhang II Nr. 5)
4. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Prüfung auf statistischer Grundlage (§§ 23 und 24 bzw. Anhang II Nr. 5)
5. Übereinstimmungsverfahren mit Einzelprüfung (§§ 25 und 26 bzw. Anhang II Nr. 6)

SGS YARSLEY QUALITY ASSURED FIRMS LIMITED Kenn-Nr.: 0120
Trowers Way Redhill
UK-Surrey RH 2JN

zuständig für:

1. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktionsqualität (§§ 15 bis 17 bzw. Anhang II Nr. 3)
2. Baumuster-Übereinstimmungsverfahren mit Zusicherung der Produktqualität (§§ 18 bis 20 bzw. Anhang II Nr. 4)

CE-Kennzeichnung befristet bis 31. Dezember 1997

(Muster)

Die CE-Kennzeichnung (befristet bis 31. Dezember 1997) besteht aus dem nachfolgend abgebildeten Symbol, der Kennnummer der zugelassenen Stelle, die die unangemeldeten Kontrollen (§ 14), die Überwachung der Qualitätssicherungssysteme (§ 17, § 20), die Prüfungen (§ 22, § 24) oder die Einzelprüfung (§ 26) durchgeführt hat sowie den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Die verschiedenen Bestandteile müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

